



Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm · Postf. 13 65 · D-54623 Bitburg

**vorab per E-Mail / gegen Empfangsbekanntnis**

Windpark Lambacher Höh GmbH  
Unter den Linden 21  
10117 Berlin

Trierer Straße 1 · 54634 Bitburg/Eifel

Telefon: 06561 15-0

Telefax: 06561 15-1000

E-Mail: [info@bitburg-pruem.de](mailto:info@bitburg-pruem.de)

[www.bitburg-pruem.de](http://www.bitburg-pruem.de)

Aktenzeichen  
06U210361-10

Auskunft erteilt / E-Mail  
Volker Berg  
[Berg.volker@bitburg-pruem.de](mailto:Berg.volker@bitburg-pruem.de)

Durchwahl  
15 3110

Zimmer  
B 311

Bitburg, 25.06.2025

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;**

**Errichtung und Betrieb von 8 Windkraftanlagen (WKA), Nennleistung jeweils 6 MW:**

- 5 WKA des Typs Vestas V150, Rotordurchmesser 150 m (4 V150 mit NH 125 m und 1 V150 mit NH 166 m) sowie
- 3 WKA des Typs Vestas V162, Rotordurchmesser 162 m (1 V162 mit NH 119 m und 2 V162 mit NH 169 m)

**Gemarkung, Flur, Flurstück:**

- Gemarkung Eßlingen, Flur 1, Flurstücke Nr. 2, 3, 4, 69, Flur 4, Flurstücke 21/2, 22, 50/6, 50/7, 50/8, 53, 54/4, 54/5
- Gemarkung Meckel, Flur 10, Flurstücke Nr. 82, 83, 84, 85, 106, 107, 108, 109, 110, 117,
- Gemarkung Niederstedem, Flur 10, Flurstücke Nr. 4/1, 4/4, 15/1, 22, 33/3, 34/14, 35/14, Flur 11, Flurstücke Nr. 19/1, 8/1
- Gemarkung Oberstedem, Flur 8, Flurstücke Nr. 1, 18/1, 2/1, 2/2
- Gemarkung Wolsfeld, Flur 10, Flurstücke Nr. 14/1, 14/2, 15, 20, 21, 22, 38

**Ihr Antrag vom 08.12.2021, eingegangen am 13.12.2021, zuletzt vervollständigt am 12.06.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S.123) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die vorgenannten Rechtsgrundlagen jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, und auf der Grundlage der beigefügten Antragsunterlagen entsprechend dem ebenfalls beigefügten "Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid" erteilen wir Ihnen

**die Genehmigung**

**zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windkraftanlagen**

• **Windkraftanlage Nr. 1: Nied-01**

Fa. Vestas, Typ V150 mit TES, Nabenhöhe 125 m, Rotordurchmesser 150 m, Nennleistung 6,0 MW,  
Gemarkung Oberstedem, Flur 8, Flurstück 1, 2/1, 2/2, 18/1,  
Koordinaten (hier: UTM): R: 32.321.008, H: 5.532.643

Bankverbindungen:  
Kreissparkasse Bitburg-Prüm ·  
Volksbank Eifel eG  
Postbank Köln

· ADE51BIT · IBAN DE08 58650030 0000 000141  
· IODED1BIT · IBAN DE64 58660101 0002 010000  
· IKDEFF370 · IBAN: DE17 37010050 0023 451503

Sprechzeiten:  
montags - mittwochs:  
donnerstags:  
freitags:

08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr  
08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr  
08:00 - 12:00 Uhr

- **Windkraftanlage Nr. 2: Nied-02**  
Fa. Vestas, Typ V150 mit TES, Nabenhöhe 125 m, Rotordurchmesser 150 m, Nennleistung 6,0 MW, Gemarkung Niederstedem, Flur 10, Flurstück 22, 34/14, **35/14** und Gemarkung Eßlingen, Flur 1, Flurstück 2, **3**, 4, 69, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.320.992, H: 5.532.330
- **Windkraftanlage Nr. 4: Nied-04**  
Fa. Vestas, Typ V150 mit TES, Nabenhöhe 125 m, Rotordurchmesser 150 m, Nennleistung 6,0 MW, Gemarkung Niederstedem, Flur 10, Flurstück 4/1, **4/4**, 15/1, 33/3 und Flur 11, Flurstücke Nr. 8/1, 19/1, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.320.337, H: 5.531.946
- **Windkraftanlage Nr. 6: EßI-02**  
Fa. Vestas, Typ V162 mit TES, Nabenhöhe 119 m, Rotordurchmesser 162 m, Nennleistung 6,0 MW, Gemarkung Eßlingen, Flur 4, Flurstück **21/2** und **22**, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.321.740, H: 5.530.840
- **Windkraftanlage Nr. 7: EßI-03**  
Fa. Vestas, Typ V162 mit TES, Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Nennleistung 6,0 MW, Gemarkung Eßlingen, Flur 4, Flurstück 49/2, **50/6**, **50/7**, 50/8, 118, Gemarkung Meckel, Flur 10, Flurstück 117, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.321.278, H: 5.531.107
- **Windkraftanlage Nr. 9: EßI-05**  
Fa. Vestas, Typ V162 mit TES, Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Nennleistung 6,0 MW, Gemarkung Wolsfeld, Flur 10, Flurstück **14/1**, 14/2, 15, 38, Gemarkung Eßlingen, Flur 4, Flurstück 53, 54/4, 54/5, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.321.170, H: 5.531.478

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird.

Die ebenfalls beantragte **Genehmigung für zwei weitere WKA**

- **Windkraftanlage Nr. 5: EßI-01**  
Fa. Vestas, Typ V150 mit TES, Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 150 m, Nennleistung 6,0 MW, Gemarkung Meckel, Flur 10, Flurstück 82, 83, 84, **85**, 106, 107, 108, 109, 110, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.320.794, H: 5.530.821
- **Windkraftanlage Nr. 8: EßI-04**  
Fa. Vestas, Typ V150 mit TES, Nabenhöhe 125 m, Rotordurchmesser 150 m, Nennleistung 6,0 MW, Gemarkung Wolsfeld, Flur 10, Flurstück 20, **21**, 22, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.320.767, H: 5.531.209

**wird aus flugsicherungstechnischen Gründen nicht erteilt.**

Die beantragte **Windkraftanlage Nr. 3: Nied-03** wurde mit Schriftsatz vom 27.09.2022 zurückgezogen.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung nach § 12 BImSchG mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen.

Auf die vor Baubeginn bzw. vor Inbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen insbesondere zu erfüllenden Nebenbestimmungen 1.1, 1.2, 2.3, 2.9, 2.18, 2.23, 3.1, 3.2, 3.3, 3.14, 4.12, 4.17, 5.5, 5.15 und 5.16 weisen wir ausdrücklich hin.

### **Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen**

	Seite
1 Allgemeines .....	3
2 Immissions- und Arbeitsschutz .....	3
3 Baurecht und Brandschutz.....	15
4 Naturschutz und Landschaftspflege.....	18
5 Luftverkehrsrecht.....	29
6 Straßenrecht.....	31
7 Wasser- und Abfallrecht .....	32
8 Sonstiges.....	34

## 1 Allgemeines

- 1.1. Baubeginn<sup>1</sup> und Inbetriebnahme der Windkraftanlagen (WKA) sind uns jeweils spätestens eine Woche vorher mit den beigefügten Vordrucken anzuzeigen. Unter Inbetriebnahme ist auch ein Probetrieb zu verstehen.
- 1.2. Die Inbetriebnahme der beantragten WKA ist auch der (neuen) immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier (SGD Nord ReGA Trier), spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.  
Darüber hinaus ist zu bestätigen, dass der errichtete Windkraftanlagentyp dem in den Antragsunterlagen beschriebenen geplanten Windkraftanlagentyp entspricht.
- 1.3. Sofern die technische Betriebsführung der WKA an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert wird, ist uns und der SGD Nord ReGA Trier vor Inbetriebnahme der WKA die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die WKA jederzeit still zu setzen.
- 1.4. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf von WKA ist uns und der SGD Nord ReGA Trier durch Vorlage eines entsprechenden Vertrags oder einer vom bisherigen und neuen Betreiber unterzeichneten schriftlichen Erklärung mit Angabe der neuen Betreiberanschrift und der verantwortlichen Person im Sinne des § 52 b BImSchG unverzüglich anzuzeigen.

## 2 Immissions- und Arbeitsschutz

Die nachfolgend aufgeführten sechs jeweils für sich eigenständig genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen (Nummerierung lt. Schallimmissionsprognose) dürfen entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden:

- **Windkraftanlage Nr.: EßI-02**  
Fa. Vestas, Typ V162 mit TES, Nabenhöhe 119 m, Rotordurchmesser 162 m, Nennleistung 6,0 MW, Gemarkung Eßlingen, Flur 4, Flurstück 21/2 und 22, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.321.740, H: 5.530.840
- **Windkraftanlage Nr.: EßI-03**  
Fa. Vestas, Typ V162 mit TES, Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Nennleistung 6,0 MW, Gemarkung Eßlingen, Flur 4, Flurstück 50/6 und 50/7, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.321.278, H: 5.531.107
- **Windkraftanlage Nr.: EßI-05**  
Fa. Vestas, Typ V162 mit TES, Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Nennleistung 6,0 MW, Gemarkung Wolsfeld, Flur 10, Flurstück 14/1, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.321.170, H: 5.531.478
- **Windkraftanlage Nr.: Nied-01**  
Fa. Vestas, Typ V150 mit TES, Nabenhöhe 125 m, Rotordurchmesser 150 m, Nennleistung 6,0 MW, Gemarkung Oberstedem, Flur 8, Flurstück 2/1, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.321.008, H: 5.532.643
- **Windkraftanlage Nr.: Nied-02**  
Fa. Vestas, Typ V150 mit TES, Nabenhöhe 125 m, Rotordurchmesser 150 m, Nennleistung 6,0 MW, Gemarkung Niederstedem, Flur 10, Flurstück 35/14 und Gemarkung Eßlingen, Flur 1, Flurstück 3, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.320.992, H: 5.532.330

---

<sup>1</sup> Unter „Baubeginn“ ist nach § 77 Abs. 1 LBauO die Inangriffnahme von Baumaßnahmen für ein bestimmtes Bauvorhaben zu verstehen. Die Norm selbst stellt klar, dass dazu auch der Aushub der Baugrube gehört. Dagegen sind die Absteckung der (geplanten) baulichen Anlage und die Festlegung ihrer Höhenlage auf dem Baugrundstück noch nicht dem Baubeginn zuzurechnen; sie sind vielmehr bereits „vor“ Baubeginn vorzunehmen. Auch Vorbereitungsmaßnahmen, wie beispielsweise das Aufstellen von Bauzäunen oder die Anfuhr und das Lagern von Baumaterial, sind dem Baubeginn vorgelagert. Der Bau selbst beginnt erst mit den ersten tatsächlichen Handlungen, die unmittelbar der Verwirklichung des Vorhabens dienen.

• **Windkraftanlage Nr.: Nied-04**

Fa. Vestas, Typ V150 mit TES, Nabenhöhe 125 m, Rotordurchmesser 150 m, Nennleistung 6,0 MW, Gemarkung Niederstedem, Flur 10, Flurstück 4/4, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.320.337, H: 5.531.946

Insbesondere

- die **Schallimmissionsprognose**, Firma Power of Nature - Windenergie, Az.: Lambacher Höh Revision 02 vom 25.10.2022 und
- die **Schattenwurfanalyse**, Firma Power of Nature - Windenergie, Az.: Lambacher Höh Revision 02 vom 22.10.2022 sowie
- die **Unterlagen zum Eisabwurf** von Firma GL, Report 75138 Rev. 7 vom 23.11.2020 und Report 75172 Rev. 6 vom 18.10.2021

sind verbindlicher Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

**Immissionsschutz – Lärm**

- 2.1. Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP AA	54634 Oberstedem, Bebauungsplangebiet „Eßlinger Straße“ /südl. gegenüber Eßlinger Str. 2 (Koordinatenpunkt: R: 32.321.245, H: 5.533.543)	55 dB(A)	40 dB(A)
IP P	54634 Oberstedem, Eßlinger Straße 2	60 dB(A)	45 dB(A)
IP CF	54634 Niederstedem, Weiherstraße 2	55 dB(A)	40 dB(A)
IP AJ	54636 Wolsfeld, Im Bretter 20	55 dB(A)	40 dB(A)
IP CD	54636 Wolsfeld, Herzbach 1	60 dB(A)	45 dB(A)
IP AR	54636 Meckel, nicht bebaute Fläche südl. Meilbrücker Str. (Koordinatenpunkt: R: 32.321.841, H: 5.529.489)	55 dB(A)	40 dB(A)
IP AT	54636 Meckel, nicht bebautes Gebiet Jaichen (Höhe Im Gartenfeld) (Koordinatenpunkt: R: 32.321.285, H: 5.529.433)	55 dB(A)	40 dB(A)
IP BG	54636 Meckel, Hauptstraße 1	60 dB(A)	45 dB(A)
IP BW	54636 Meckel, Bergstraße 10	55 dB(A)	40 dB(A)
IP BZ	54636 Meckel, nicht bebaute Fläche Gebiet hinter Hauptstr. 21 / in westl. Verlängerung der Straße „Im Wieschen“ (Koordinatenpunkt: R: 32.321.695; H: 5.529.324)	55 dB(A)	40 dB(A)
IP CC	54636 Meckel, nicht bebaute Fläche Gebiet Jaichen I / Bereich Verlängerung Kaschenbacher Str. (Koordinatenpunkt: R: 32.321.266, H: 5.529.227)	55 dB(A)	40dB(A)
IP IP C	54636 Eßlingen Brunnenstraße 9	60 dB(A)	45 dB(A)
IP I	54636 Eßlingen Hauptstraße 28	60 dB(A)	45 dB(A)
IP K	54636 Eßlingen, Badenborn 1	60 dB(A)	45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2.2. Die Windkraftanlagen dürfen die nachstehend genannten Schallleistungspegel ( $\bar{L}_{W,Oktav}$ ) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend Formel:**

$$L_{e,max} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2} \quad (\text{Grenzwert}) - \text{nicht überschreiten:}$$

**Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: BM PO6000+ (V-162 GS), 00.00 – 24.00 Uhr):**

WKA	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	<b>Hinweis:</b> Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
			$\sigma_P$ [dB(A)]	$\sigma_R$ [dB(A)]	$\sigma_{Prog}$ [dB(A)]	$\Delta L$ [dB(A)]
<b>EBl 02, EBl 03 u. EBl 05</b>	<b>106,0</b>	104,3	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Oktavspektrum des  $\bar{L}_{W,Oktav}$ :

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	85,6	93,1	97,7	99,4	98,3	94,2	87,3	77,5

Oktavspektrum des  $L_{e,max}$  :

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	87,3	94,8	99,4	101,1	100,0	95,9	89,0	79,2

**Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: BM PO6000+ (V-150 GS), 00.00 – 24.00 Uhr):**

WKA	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	<b>Hinweis:</b> Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
			$\sigma_P$ [dB(A)]	$\sigma_R$ [dB(A)]	$\sigma_{Prog}$ [dB(A)]	$\Delta L$ [dB(A)]
<b>Nied 02 u. Nied 04</b>	<b>106,6</b>	104,9	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Oktavspektrum des  $\bar{L}_{W,Oktav}$ :

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	85,5	93,3	98,2	100,1	99,0	94,8	87,7	77,6

Oktavspektrum des  $L_{e,max}$  :

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	87,2	95,0	99,9	101,8	100,7	96,5	89,4	79,3

**Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: BM PO6000+ (V-150 GS), 06.00 – 22.00 Uhr):**

WKA	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	<b>Hinweis:</b> Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
			$\sigma_P$ [dB(A)]	$\sigma_R$ [dB(A)]	$\sigma_{Prog}$ [dB(A)]	$\Delta L$ [dB(A)]
Nied 01	106,6	104,9	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Oktavspektrum des  $\bar{L}_{W,Oktav}$ :

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	85,5	93,3	98,2	100,1	99,0	94,8	87,7	77,6

Oktavspektrum des  $L_{e,max}$ :

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	87,2	95,0	99,9	101,8	100,7	96,5	89,4	79,3

**Schallreduzierte Betriebsweise (Nennleistung, Betriebsmodus: BM SO2+ (V-150 GS), 22.00 – 06.00 Uhr):**

WKA	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus	<b>Hinweis:</b> Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
				$\sigma_P$ [dB(A)]	$\sigma_R$ [dB(A)]	$\sigma_{Prog}$ [dB(A)]	$\Delta L$ [dB(A)]
Nied 01	103,7	102,0	BM SO2+	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Oktavspektrum des  $\bar{L}_{W,Oktav}$ :

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	82,9	90,6	95,4	97,1	96,0	91,9	84,8	74,7

Oktavspektrum des  $L_{e,max}$ :

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	84,6	92,3	97,1	98,8	97,7	93,6	86,5	76,4

WKA:

Windkraftanlage Nr. (siehe Tenor)

$\bar{L}_{W,Oktav}$ :

messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel

$L_{e,max}$ :

errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel

$\sigma_P$ :

Serienstreuung

$\sigma_R$ :

Messunsicherheit

$\sigma_{Prog}$ :

Prognoseunsicherheit

$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ :

oberer Vertrauensbereich von 90%

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise bzw. die Abschaltung zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ( $L_{W, Okt, Messung}$ ) mit der zugehörigen Messunsicherheit ( $\sigma_{R, Messung}$ ) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W, Okt, Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e, max, Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r, Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i} - A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e, max, i} - A_i)} = L_{r, Planung}$$

- $L_{WA,i}$ : Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schalleistungspegel
- $A_i$ : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme
- $L_{e, max, i}$ : Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schalleistungspegels in der Oktave i

**2.3. Bedingung:**

Da die in der Schallimmissionsprognose verwendeten Schalleistungspegel der beantragten Windkraftanlagen jeweils lediglich auf einer Herstellerangabe beruht, dürfen **die Windkraftanlagen zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr** abweichend von der in Nebenbestimmung Nr. 2.2 zugelassenen Betriebsweise zunächst lediglich in um jeweils mindestens 3 dB(A) schallreduzierten Betriebsweise betrieben werden:

**Schallreduzierte Betriebsweise:**

WKA	$\bar{L}_{W, Oktav}$ [dB(A)]	Modus
<b>EBI-02, 03 und 05</b>	101,0	SO3
<b>Nied 02 und 04</b>	101,0	SO3
<b>Nied-01</b>	99,0	SO5

Die Einstellung des schallreduzierten Betriebsmodus an den v. g Windkraftanlagen ist gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme nachzuweisen.

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Der unter Nebenbestimmung Nr. 2.2 festgelegte Nachtbetrieb ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, wenn gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm,

durch Vorlage jeweils mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmung (Typvermessung) für die in Nebenbestimmung Nr. 2.2 festgelegten Betriebsweisen nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern die zur Aufnahme des unter Nebenbestimmung Nr. 2.2 festgelegten Nachtbetriebs eingereichten Nachweise auf Messungen an anderen als der genehmigten Anlagen erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windkraftanlagen mit den konkret beantragten Windkraftanlagen und somit den in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windkraftanlagen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z.B. Typ, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).

- 2.4. Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit:  $KT \geq 2 \text{ dB(A)}$ ).

Falls an den Windkraftanlagen im Rahmen einer emissionsseitigen Abnahmemessung (gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) im Nahbereich eine Tonhaltigkeit ( $KTN \geq 2 \text{ dB}$ ) festgestellt werden, ist am maßgeblichen Immissionsort eine Abnahme zur Überprüfung der dort von den Windkraftanlagen verursachten Tonhaltigkeit durchführen zu lassen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Wird an den Windkraftanlagen eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, dürfen die jeweiligen Windkraftanlagen während der Nachtzeit nicht mehr betrieben werden.)

- 2.5. Die Windkraftanlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

#### Lärmhinweise:

Aus den in Nebenbestimmung Nr. 2.2 genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den jeweils maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

#### Windkraftanlage Nr.: EBI-02 (V-162 GS [BM PO6000+])

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP AR	54636 Meckel, nicht bebaute Fläche südl. Meilbrücker Str.	32,7 dB(A)
IP AT	54636 Meckel, nicht bebautes Gebiet Jaichen	31,7 dB(A)
IP BG	54636 Meckel, Hauptstraße 1	34,7 dB(A)
IP BW	54636 Meckel, Bergstraße 10	28,9 dB(A)
IP BZ	54636 Meckel, nicht bebaute Fläche Gebiet hinter Hauptstr. 21	31,4 dB(A)
IP I	54636 Eßlingen, Hauptstraße 28	34,0 dB(A)
IP K	54636 Eßlingen, Badenborn 1	33,4 dB(A)

#### Windkraftanlage Nr.: EBI-03 (V-162 GS [BM PO6000+])

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP CD	54636 Wolsfeld, Herzbach 1	35,2 dB(A)
IP AR	54636 Meckel, nicht bebaute Fläche südl. Meilbrücker Str.	30,0 dB(A)
IP BZ	54636 Meckel, nicht bebaute Fläche Gebiet hinter Hauptstr. 21	29,3 dB(A)

IP CC	54636 Meckel, nicht bebaute Fläche Gebiet Jaichen I	29,0 dB(A)
IP I	54636 Eßlingen, Hauptstraße 28	33,0 dB(A)
IP K	54636 Eßlingen, Badenborn 1	34,1 dB(A)

**Windkraftanlage Nr.: EßI-05 (V-162 GS [BM PO6000+])**

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP CD	54636 Wolsfeld, Herzbach 1	35,4 dB(A)
IP AT	54636 Meckel, nicht bebautes Gebiet Jaichen	28,0 dB(A)
IP C	54636 Eßlingen, Brunnenstraße 9	33,8 dB(A)
IP I	54636 Eßlingen, Hauptstraße 28	33,8 dB(A)
IP K	54636 Eßlingen, Badenborn 1	36,0 dB(A)

**Windkraftanlage Nr.: Nied-01 (V-150 GS [BM SO2+])**

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP AA	54634 Oberstedem, Bebauungsplangebiet „Eßlinger Straße“	34,3 dB(A)
IP P	54634 Oberstedem, Eßlinger Straße 2	34,0 dB(A)
IP CF	54634 Niederstedem, Weiherstraße 2	29,6 dB(A)

**Windkraftanlage Nr.: Nied-02 (V-150 GS [BM PO 6000+])**

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP AA	54634 Oberstedem, Bebauungsplangebiet „Eßlinger Straße“	34,2 dB(A)
IP P	54634 Oberstedem, Eßlinger Straße 2	34,0 dB(A)
IP CF	54634 Niederstedem, Weiherstraße 2	30,4 dB(A)
IP C	54636 Eßlingen, Brunnenstraße 9	34,3 dB(A)

**Windkraftanlage Nr.: Nied-04 (V-150 GS [BM PO 6000+])**

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP AA	54634 Oberstedem, Bebauungsplangebiet „Eßlinger Straße“	29,8 dB(A)
IP CF	54634 Niederstedem, Weiherstraße 2	28,4 dB(A)
IP AJ	54636 Wolsfeld, Im Bretter 20	28,8 dB(A)
IP CD	54636 Wolsfeld, Herzbach 1	37,5 dB(A)

**Schattenwurf**

2.6. Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

Immissionspunkt	
RZ C	54636 Eßlingen, Brunnenstraße 9
RZ DD	54636 Eßlingen, Brunnenstraße 2A
RZ DE	54636 Eßlingen, Brunnenstraße 4
RZ DF	54636 Eßlingen, Brunnenstraße 6
RZ DG	54636 Eßlingen, Brunnenstraße 6A
RZ L	54636 Eßlingen, Brunnenstraße 23
RZ CG	54636 Eßlingen, Hauptstraße 13
RZ CH	54636 Eßlingen, Hauptstraße 11
RZ CI	54636 Eßlingen, Hauptstraße 9A
RZ CJ	54636 Eßlingen, Hauptstraße 9
RZ E	54636 Eßlingen, Hauptstraße 16

RZ F	54636 Eßlingen, Hauptstraße 17
RZ G	54636 Eßlingen, Hauptstraße 24
RZ H	54636 Eßlingen, Hauptstraße 26
RZ I	54636 Eßlingen, Hauptstraße 28
RZ J	54636 Eßlingen, Hauptstraße 19
RZ DA	54636 Eßlingen, Schulstraße 3
RZ DB	54636 Eßlingen, Schulstraße 5
RZ DC	54636 Eßlingen, Schulstraße 4
RZ DH	54636 Eßlingen, Bachstraße 1
RZ DI	54636 Eßlingen, Bachstraße 3
RZ K	54636 Eßlingen, Badenborn 1
RZ CF	54636 Wolsfeld, Herzbach 1

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. (Diese resultiert sowohl aus der Vorbelastung wie auch der Zusatzbelastung.)

An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

- 2.7. Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den in Nebenbestimmung Nr. 2.6 genannten Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird.

Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen.

Zur Erfüllung der v. g. Forderungen sind folgende Windkraftanlagen mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten oberhalb der vorgenannten Immissionsrichtwerte abzuschalten:

**Windkraftanlage Nr.: EßI-02,**  
**Windkraftanlage Nr.: EßI-03,**  
**Windkraftanlage Nr.: EßI-05,**  
**Windkraftanlage Nr.: Nied-01 und**  
**Windkraftanlage Nr.: Nied-02**

- 2.8. Die ermittelten Daten zur Abschaltzeit müssen von der Steuereinheit über mindestens drei Jahre dokumentiert werden.

Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

### **Hinweise: Hindernisfeuer**

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuern von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht oder der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutz – LAI – vom 08. Oktober 2012 (siehe Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signallichtern nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

## **Betriebssicherheit - Maschinenschutz / Überwachungsbedürftige Anlagen**

- 2.9. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach dürfen die Windkraftanlagen sowie die sog. „*ServiceLifte*“ erst in Betrieb genommen und/oder in Verkehr gebracht werden, wenn die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die jeweilige Windkraftanlage als Ganzes vorliegt.

### **Eisabwurf**

- 2.10. Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlagen im üblichen „Trudelzustand“ drehen.
- 2.11. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des GL, Report 75138 Rev. 7 vom 23.11.2020 sowie Report 75172 Rev. 6 vom 18.10.2021) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

#### Hinweis:

Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

- 2.12. Der Betreiber der Anlagen hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

#### Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

Der Betreiber sollte zur Warnung vor evtl. herabfallenden Eisstücken Warningschilder in der Nähe der WEA, also z.B. an Straßen und Wirtschaftswegen, sowie an den Anlagen selbst aufstellen, die auf eine mögliche Eisfallgefahr hinweisen.

## **Immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen**

- 2.13. Durch eine geeignete Messstelle sind innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen an nachfolgend aufgeführten Windkraftanlagen schalltechnische Abnahmemessungen (Schalleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) durchzuführen:

**Windkraftanlage Nr.: EBI-02** (V-162 GS [BM PO6000+])

**Windkraftanlage Nr.: Nied-01** (V-150 GS [BM SO2+]) und

**Windkraftanlage Nr.: Nied-02** (V-150 GS [BM PO 6000+])

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessungen innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2.2 verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ( $K_{TN} = 2$  dB) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windkraftanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Ergänzend dazu ist die Windkraftanlage Nr.: **EßI-03, EßI-05 und Nied-04** innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme durch eine geeignete Messstelle mittels subjektiven Höreindrucks auf lärm-/tonhaltige Auffälligkeiten hin zu untersuchen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der v. g. Windkraftanlagen ist der Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

2.14. Wird die Einhaltung der v. g. zulässigen Schallleistungspegel nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen nachgewiesen, dürfen die Windkraftanlagen Nr. während der Nachtzeit - nach Freigabe durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier - nur noch schall-/leistungsreduziert betrieben werden. Der schall-/leistungsreduzierte Modus ist dabei so zu wählen, dass die in Nebenbestimmung Nr. 2.2 festgelegten Schallleistungspegel um mindestens 3 dB unterschritten wird. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, ist die Existenz des gewählten schall-/leistungsreduzierten Modus mittels Vorlage eines Messberichtes über eine FGW konforme Schallleistungspegelbestimmung nachzuweisen.

Der offene/leistungsoptimierte Nachtbetrieb (Windkraftanlagen Nr. EßI-02, EßI-03, EßI-05, Nied-02 und/oder Nied-04) bzw. leistungsreduzierte Nachtbetrieb (Windkraftanlagen Nied-01) nach Nr. 2.2 darf erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Einhaltung der festgeschriebenen v. g. Lärmimmissionsanteile, respektive der zulässigen Schallleistungspegel jeweils durch eine Messung nachgewiesen wurde.

2.15. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:

- Betriebsweise der Windkraftanlagen für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus).  
(Siehe auch Nebenbestimmung Nr. 2.5.)
- Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte.
- Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell).

## **Abnahmen und Prüfungen zur Betriebssicherheit**

- 2.16. An den Windenergieanlagen/an der Windenergieanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bau-technik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015)<sup>2</sup> durchführen zu lassen.
- 2.17. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass diese auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

### **Hinweise:**

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt. Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben.

Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

### **Aufzugsanlagen**

Für die zum Personentransport vorgesehenen sogenannte „*ServiceLifte*“ gelten ferner folgende Auflagen:

- 2.18. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
- 2.19. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen/ *ServiceLifte*) und ihre Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.
- Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden.
- Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüffrist fest.
- (Wiederkehrende Prüffristen gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV  $\leq 2$  Jahre)*
- 2.20. Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen/ *ServiceLifte* sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

### **Arbeitsschutz**

- 2.21. Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

<sup>2</sup> [https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/18/Windenergieanlagen\\_Richtlinie\\_korrigiert.pdf](https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/18/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf)

Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (DGUV Information 203-007 – Windenergieanlagen (DGUV I 203-007) [*ehemals.BG-Information –BGI 657-*], Ausgabe März 2014) zu Grunde zu legen.

- 2.22. Es ist eine Betriebsanweisung o.ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in den Anlagen verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
  - im Gefahrenfall,
  - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

### **Sonstiges**

- 2.23. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlagen spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/Unterlagen müssen vom Hersteller nach der Inbetriebnahme folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windkraftanlagen, die bestätigt, dass die errichteten Anlagen identisch sind mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen bzw. vergleichbar sind (z.B. Typ, Nabenhöhe, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).
  - Die EU-Konformitätserklärung für die beantragten Windenergieanlagen.
  - Bescheinigung über eine genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/leistungsreduzierten Nachtbetriebs bzw. ggf. des Nachtbetriebsverbots.
  - Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfabschalteinrichtung.
  - Die eindeutige numerische Bezeichnung der Windkraftanlagen (Bezeichnung nach WEA-NIS).
- 2.24. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf einer oder mehrerer Windkraftanlagen ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.
- 2.25. Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windkraftanlagen an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist der Genehmigungsbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraß 8, 54290 Trier vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlage jederzeit stillzusetzen.

### **Hinweis:**

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die beabsichtigte Stilllegung der Windkraftanlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm) und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unverzüglich anzuzeigen.

## Baustellenverordnung

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8 zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

## 3 Baurecht und Brandschutz

3.1 Nach Einstellung des Betriebs der WEA sind diese gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch mit allen Anlagenteilen vollständig abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Gewährleistung dieser Rückbauverpflichtung ist vor Baubeginn der WKA eine Sicherheitsleistung in Höhe von

<b>EßI 02</b>	<b>V162 NH119</b>	<b>191.328,30 €<sup>3</sup></b>
<b>EßI 03</b>	<b>V162 NH169</b>	<b>235.239,20 €</b>
<b>EßI 05</b>	<b>V162 NH169</b>	<b>235.239,20 €</b>
<b>Nied 01</b>	<b>V150 NH125</b>	<b>187.746,30 €</b>
<b>Nied 02</b>	<b>V150 NH125</b>	<b>187.746,30 €</b>
<b>Nied 04</b>	<b>V150 NH125</b>	<b>187.746,30 €</b>
<b>GESAMT</b>		<b>1.225.045,60 €</b>

in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft bei uns zu hinterlegen. Der vorgenannte Gewährleistungszweck muss auf der Bankbürgschaft angegeben sein.

<sup>3</sup> Gemäß Angaben des Antragstellers

Die Bankbürgschaft wird zurückgegeben, sobald

- die erforderliche Abbruchgenehmigung gemäß §§ 61 i. V. m. 62 Abs. 2 Ziffer 6 b Landesbauordnung Rheinland-Pfalz erteilt ist,
- die Stilllegungsanzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG mit den erforderlichen Angaben hier vorliegt und
- die WEA mit allen Anlagenteilen einschließlich Fundament vollständig abgebrochen sind und alle daraus resultierenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt sind.

Kommt der Bauherr seinen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach sind wir berechtigt, die erforderlichen Arbeiten ausführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu decken.

Im Falle des Übergangs der WEA auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der WEA erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei uns hinterlegt hat. Nach dem Übergang der WEA auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei uns hinterlegt hat.

3.2 Die Absteckung des Fundaments hat durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erfolgen und ist zu dokumentieren. Vor dem Betonieren des Fundaments ist uns das Absteckprotokoll des Vermessungsingenieurs, bestehend aus einem Lageplan mit Darstellung des Anlagenstandortes sowie mit Angabe der Grenzabstände und Koordinaten<sup>4</sup> vorzulegen.

3.3 Vor Gründungsbeginn

- sind die Baugrundeigenschaften am geplanten Standort des Bauvorhabens durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau zu ermitteln und uns hierzu ein Baugrundgutachten vorzulegen. Dem Gutachten sind die genehmigten Prüfberichte (siehe Nebenbestimmung 3,5) zugrunde zu legen und anzugeben;
- ist uns eine Bescheinigung des Gutachters vorzulegen, dass die dem Bodengutachten zugrunde liegenden Ergebnisse den tatsächlich vorgefundenen Bodenverhältnissen entsprechen. Hierbei sind Datum und Nr. des Bodengutachtens anzugeben.

3.4 Der Baugrund muss die in den Prüfberichten zur Flachgründung aufgeführten Mindestwerte aufweisen.

3.5 Die geprüfte statische Berechnung ist Grundlage und Bestandteil der Genehmigung.

Dies umfasst für V150 NH125 geltend für die Standorte Nied-01/Nied-02/Nied-04

- a) die Prüfberichte zur Typenprüfung des Prüfamtes für Standsicherheit für die bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen des TÜV Süd Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, 80686 München
- Nr. 3015976-92-d Rev. 3 vom 21.05.2021 (Stahlrohrturm),
  - Nr. 3319076-101-d Rev. 3 vom 11.06.2021 (Kreisringfundament, Durchmesser 28,60m als Flachgründung mit Auftrieb),
  - Nr. 3319076-202-d Rev. 1 vom 11.06.2021 (Kreisringfundament, Durchmesser 24,00m als Flachgründung ohne Auftrieb) und
- b) die gutachtliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung im vom 12.09.2022, Referenz Nr. I17-SE-2021-236 Rev.01, aufgestellt von I17 Wind GmbH & Co. KG mit Datum 12.09.2022.

Dies umfasst für V162 NH119 geltend für den Standort Eßl-02

- c) die Prüfberichte zur Typenprüfung des Prüfamtes für Standsicherheit für die bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen des TÜV Süd Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, 80686 München
- Nr. 3079670-42-d vom 26.03.2021 (Stahlrohrturm),
  - Nr. 3015984-501-d Rev. 2 vom 26.03.2021 (Kreisringfundament, Durchmesser 29,00m als Flachgründung mit Auftrieb),

---

<sup>4</sup> Gauß-Krüger (Bessel), Zone 2 und UTM WGS 84, Zone 32

- Nr. 3015984-601-d Rev. 2 vom 26.03.2021 (Kreisringfundament, Durchmesser 24,00m als Flachgründung ohne Auftrieb) und
- d) die gutachtliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung im vom 12.09.2022, Referenz Nr. I17-SE-2021-236 Rev.01, aufgestellt von I17 Wind GmbH & Co. KG mit Datum 12.09.2022.

Dies umfasst für V162 NH169 geltend für die Standorte Eßl-03/Eßl-05

- e) die Prüfberichte zur Typenprüfung des Prüfamtes für Standsicherheit für die bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen des TÜV Süd Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, 80686 München
- Nr. 3108363-14-d Rev. 1 vom 12.01.2021 (Hybridturm T20),
  - Nr. 3108363-24-d Rev. 2 vom 02.02.2021 (Kreisringfundament, Durchmesser 24,50m als Flachgründung mit Auftrieb) und
- f) die gutachtliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung im vom 12.09.2022, Referenz Nr. I17-SE-2021-236 Rev.01, aufgestellt von I17 Wind GmbH & Co. KG mit Datum 12.09.2022.

Die sich aus den Prüfberichten und den dazu gehörigen Gutachten ergebenden Auflagen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der WEA zu beachten.

- 3.6 Bei einer Änderung der dieser Genehmigung zugrunde liegenden Typenprüfung darf mit den Bauarbeiten erst begonnen bzw. dürfen die Bauarbeiten erst fortgeführt werden, wenn
- uns die geänderte Typenprüfung mit den dazu gehörigen Gutachten vorliegt,
  - uns ein neues Turbulenzgutachten auf der Grundlage der geänderten Typenprüfung oder eine Bestätigung I17 Wind GmbH & Co. KG vorliegt, dass sich durch die geänderte Typenprüfung keine Änderungen hinsichtlich der in Nebenbestimmung 3,5 unter b) genannten gutachtlichen Stellungnahme zur Turbulenzbelastung ergeben und
  - diese neuen Unterlagen von der Bauaufsicht unseres Hauses akzeptiert werden.

Nach Bestätigung durch die Bauaufsicht unseres Hauses ersetzen bzw. ergänzen in diesem Fall die geänderte Typenprüfung mit den dazu gehörenden Gutachten sowie das neue Turbulenzgutachten bzw. die Bestätigung von I17 Wind GmbH & Co. KG die in Nebenbestimmung 3.5 unter a) und b) genannten Unterlagen, soweit diese betroffen sind.

- 3.7 Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch Prüfberechtigte, Prüfingenieure für Baustatik oder Prüfsachverständige für Standsicherheit zu überprüfen und uns hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

In der Bescheinigung ist zu dokumentieren:

- Die ordnungsgemäße Ausführung des Fundaments und Errichtung des Turms und
- der Vollzug der Auflagen des Lastgutachtens und des Prüfberichtes über eine Typenprüfung für den Turm und für die Gründung.

Die Bescheinigung ist uns bis spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

- 3.8 Es ist uns ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung vorzulegen, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte WKA mit der begutachteten und dem Bericht zur Typenprüfung des Prüfamtes für Standsicherheit für die bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen des TÜV Süd Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, 80686 München, zugrunde liegenden WEA identisch ist (Konformitätsbescheinigung).

Dies gilt in gleicher Weise bei eventuellen Änderungen der Typenprüfung (siehe Nebenbestimmung 3.6).

- 3.9 Die WEA müssen mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet.

Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein,

- die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,
- bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten und
- bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen.

Das Sicherheitssystem muss außerdem

- redundant ausgelegt sein und
- mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.

- 3.10 Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, automatische ohne zeitliche Verzögerung einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen.
- 3.11 Sofern sich aus den Gutachtlichen Stellungnahmen zur Typenprüfung nichts anderes ergibt, sind die WEA in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren folgenden regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen:
- Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung,
  - die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung.
- Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.
- 3.12 Die WEA müssen eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
- 3.13 Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.
- 3.14 Vor Inbetriebnahme der Anlagen sind uns die ordnungsgemäßen Installationen des Blitzschutzsystems durch eine Fachunternehmerbescheinigung zu bestätigen.

#### **Brandschutz**

- 3.15 Entsprechend dem generischen Brandschutzkonzept sind für den Windpark im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle Feuerwehrpläne gemäß DIN 14 095 anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.
- Die Pläne für die örtliche Feuerwehr sind in 4-facher Ausfertigung auf Papier und zweimal als Datenträger im PDF-Format der Brandschutzdienststelle zur Weiterleitung zu übersenden. Alle Sätze der Pläne sowie die dazugehörige Objektbeschreibung sind gegen Nässe und Verschmutzung auf synthetischem Papier (wisch- und wasserfest sowie UV-beständig) zu drucken.
- Die Pläne sind im DIN A3 Format zu fertigen und in einem DIN A4 Ordner unterzubringen. Sie sind so zu gestalten, dass im gefalteten Zustand auf der Vorderseite erkennbar ist, um welchen Plan es sich handelt.

#### Hinweis:

Wir empfehlen eine Eintragung der Windenergieanlagen in das WEA-NIS (Windenergieanlagen-Notfall-Informationssystem).

Mit der Eintragung in dieses Register werden notwendige Informationen (WEA-Notfallinformationen) für die reibungslose Durchführung von Rettungs- und Sicherungsmaßnahmen der Rettungsleitstelle zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können mit entsprechender Zugangsberechtigung weitere Informationen (z.B. Hersteller-Notruf, Textfeld mit Anfahrsbeschreibung, Lageplan mit Zufahrts-/Parkwege) abgerufen werden.

#### **4 Naturschutz und Landschaftspflege**

Das Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG zur Errichtung der beantragten acht WEA (WEA Niederstedem 03 wurde zurückgezogen) in dem auf § 6 WindBG umgestellten Verfahren wird hergestellt bei Aufnahme der folgenden Nebenbestimmungen in den immissionsschutzrechtlichen Bescheid

- 4.1 Die im Folgenden aufgeführten landespflegerischen Unterlagen (Text und Karten) sind verbindlicher Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung und sind in vollem Umfang zu beachten und qualifiziert umzusetzen.

Dies gilt insbesondere für alle darin aufgeführten Vermeidungs-, Verminderungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Bewertungen und Regelungen getroffen werden.

Die naturschutzfachlichen Genehmigungsunterlagen bestehen aus:

Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von 8 Windenergieanlagen im Windpark Lambacher Höh durch die Windpark Lambacher Höh GmbH, Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Warstein-Hirschberg, Stand: 5. Revision April 2025 (Teil 3: Mai 2025)

Teil 1 Grundlagen

Teil 2 Vertiefende Betrachtung der WEA EßI-01

Teil 2 Vertiefende Betrachtung der WEA EßI-02

Teil 2 Vertiefende Betrachtung der WEA EßI-03

Teil 2 Vertiefende Betrachtung der WEA EßI-04

Teil 2 Vertiefende Betrachtung der WEA EßI-05

Teil 2 Vertiefende Betrachtung der WEA Nied-01

Teil 2 Vertiefende Betrachtung der WEA Nied-02

Teil 2 Vertiefende Betrachtung der WEA Nied-04

Teil 2 Vertiefende Betrachtung der externen Zuwegung (nur informativ, separates Genehmigungsverfahren erforderlich)

Teil 3 Zusammenfassung

Anlage 1: Artenschutzfachliche Prüfung inkl. Anhang „Prüfprotokolle“, Frank Henning, Stand: 15.07.2024 (als Grundlage für das „Artenschutzfachliche Maßnahmenkonzept gem. § 6 WindBG“)

Anlage 2: Maßnahmenblatt zur Maßnahme V 3 (Schaffung einer geringen Nahrungsverfügbarkeit für Greifvögel um den Mastfuß) einschl. dazugehöriger Kartendarstellung

Anlage 3: Maßnahmenblatt zu Maßnahme V 4 (Temporäre Abschaltung bei bestimmten landwirtschaftlichen Betriebsereignissen zum Schutz des Rotmilans) einschl. dazugehöriger Kartendarstellung

Anlage 4: Maßnahmenblatt zur CEF-2 (Fläche 1): Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Feldlerche und das Rebhuhn, einschl. dazugehöriger Kartendarstellung

Anlage 5: Maßnahmenblatt zu CEF-2 (Fläche 2): Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Feldlerche und das Rebhuhn, einschl. dazugehöriger Kartendarstellung

FFH-Vorprüfung, Stand 31.10.2021, BFZAUW Frank W. Henning, Fernwald

4.2 Leitungsführungen aller Art sind ausschließlich unterirdisch durchzuführen:

- Bei der geforderten und im LBP angegebenen unterirdischen Verlegung stromführender Leitungen ist darauf zu achten, dass durch ausreichende Tiefenlage der Kabel Sicherheitsrisiken für Landnutzer (z. B. auch bei landwirtschaftlicher Tiefenlockerung oder forstlichen Maßnahmen) ausgeschlossen werden.
- Mit Eingriffswirkungen im Sinne des Naturschutzrechts verbundene Leitungsverlegungen, aber auch Wegeausbauten oder die Errichtung weiterer baulicher Anlagen, sofern diese Vorhaben nicht von der Konzentrationswirkung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mitumfasst sind, sind separat zu beantragen (s. auch unter „Hinweise“).

4.3 Kranstellplätze, Zuwegungen / Wegeausbauten, Lagerflächen und Montageflächen dürfen nicht vollversiegelt werden (Asphalt, Beton oder vergleichbar), sondern sind (teil-) versickerungsfähig und mit optisch unauffälliger Deckschicht anzulegen.

Die temporär in der Bauzeit genutzten Flächen (Hilfskranflächen, Kranauslegerflächen, Rettungswege, Montage- und Lagerflächen, Baustelleneinrichtung) sowie ggf. erforderliche „vorübergehende Böschungen“ sind innerhalb von längstens 12 Monaten nach Inbetriebnahme (nicht jedoch in der Hauptbrutzeit von 01. März bis 15. August) vollständig rückzubauen (s. LBP Teil 2, jeweilige „Darstellung der Planung und der Zielbiotope“ zu den einzelnen WEA). Die Einrichtung und Anlage von Lager- oder Montagelagerplätzen außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche ist nicht zulässig.

- 4.4 Bei der Bauausführung sind in Bezug auf vorhandene Gehölzstrukturen folgende Vorschriften zu beachten:
- Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
  - DIN 18920 über den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (Deutsche Normen des Fachnormenausschusses Bauwesen)
  - Fällungen und Rückschnitte von Gehölzen für das Vorhaben dürfen nur im zwingend notwendigen Umfang und zu den zugelassenen Zeiten, d. h. vom 01.10. bis 28.02. vorgenommen werden. Dies gilt, abweichend von den Bestimmungen von § 39 Abs. 5 BNatSchG, auch für die Fällung von Waldbäumen.
  - Sofern Fällungen notwendig sind, sind gleichartige Ersatzpflanzungen in der nächstfolgenden Pflanzperiode (Winterhalbjahr) nach Inbetriebnahme durchzuführen.
- 4.5 Die Anlagen (Turm, Gondel, Flügel) sind in nicht reflektierenden, matten, gedämpften weiß-grauen bzw. hellgrauen Farbtönen zu halten (Ausnahmen: aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene Kennzeichnungen; abgestufte Grün- oder Erdfarbtöne auf den untersten 20 m sind zulässig und erwünscht). Für die Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen sind die modernsten Verfahren (z. B. „Dimmung“ der Befeuerung auf Grundlage des Einsatzes eines Sichtweitenmessgerätes, Synchronisierung der nächtlichen Befeuerung der beantragten WEA, Bedarfssteuerung) zu verwenden, welche die geringste optische Auffälligkeit für die Bewohner des Raumes hervorrufen.
- 4.6 Das Fundament der Anlagen ist mit Erdreich anzudecken und – bei Böschungen oberhalb des Umgebungsniveaus – ebenso wie sonstige entstehende Böschungen mit sanften Neigungen möglichst blickunauffällig dem Umgebungsgelände anzupassen. Die Erddeckungen der Fundamentbereiche sowie die sonstigen neu entstehenden Böschungen sind umgehend mit standortangepasstem, gebietsheimischem, autochthonen, kräuter- und artenreichem Regio-Saatgut (Kräuteranteil mind. 30 %) zu begrünen. Zur Pflege und Bewirtschaftung dieser Flächen siehe die Vorgaben weiter unten.
- 4.7 Die Baumaßnahmen sind durch eine qualifizierte Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu überwachen. Diese Ökologische Baubegleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten sowohl während der Vorbereitung der Arbeiten, der Durchführung der Bauvorhaben als auch während der Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen zuzuziehen; ihr Votum ist zu beachten. Sie hat die auflagen- und plangerechte Durchführung aller festgelegten naturschutzfachlichen und artenschutzfachlichen Maßnahmen zu beaufsichtigen und zu gewährleisten. Naturschutz- oder artenschutzfachlich relevante Änderungen in der Ausführung sind vom Bauherrn mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Die ökologische Baubegleitung hat die Durchführung der festgelegten naturschutzrechtlichen Bestimmungen dieses Bescheides entsprechend § 17 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz in einem qualifizierten Bericht (Text und Fotos) zu dokumentieren.
- 4.8 In diesem ist u. a. nachvollziehbar darzulegen, ob
- a) die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sowie die Schutzmaßnahmen vollständig und korrekt umgesetzt / beachtet wurden,
  - b) der Rückbau der temporär benötigten Anlagen und Einrichtungen ordnungsgemäß erfolgt ist und die Wiederherstellungsmaßnahmen zeitgerecht umgesetzt wurden,

- c) die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen vollständig, fach- und zeitgerecht umgesetzt wurden,
- d) die artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen vollständig umgesetzt / beachtet wurden.

Unabhängig vom Bericht nach § 17 Abs. 7 BNatSchG ist bzgl. der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu dokumentieren, ob die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden konnten. Diese Dokumentation kann durch die ÖBB mit übernommen werden und im o. g. Bericht sofern möglich und gewünscht integriert werden.

Ein „Vorab-Bericht“ mit Dokumentation / Nachweis der Umsetzung der CEF-Maßnahme 2 (Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Feldlerche und das Rebhuhn auf Gemarkung Alsdorf und Meckel) ist vor Baubeginn einzureichen (s. entsprechende Nebenbestimmung, aufschiebende Bedingung, „Wirksamkeitsnachweise“ gemäß LBP, Teil 3, S. 27).

Ein Zwischenbericht der ÖBB ist innerhalb von 4 Wochen nach Inbetriebnahme der Anlagen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen, der vollständige Bericht ist spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme vorzulegen. Sofern die Berichte der ÖBB Umsetzungsdefizite oder zusätzlich entstandene, nicht berücksichtigte Beeinträchtigungswirkungen erkennen lassen sind von der ÖBB Abhilfemöglichkeiten/ Lösungsmöglichkeiten konkret vorzuschlagen. Die Festlegung notwendiger weiterer Maßnahmen auf Grundlage dieser Berichte bleibt vorbehalten.

- 4.9 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) sowie den weiteren o. g. Unterlagen aufgeführten Vermeidungs-, Eingriffsminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind nach Maßgabe der Darstellung im LBP, Teil 1, 2 und 3 (Stand jeweils: letzte Revision, April/ Mai 2025) umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden.

„Soll“ – oder „Sollte“-Formulierungen in den Unterlagen sowie „Empfehlungen“ sind jeweils als verbindliche „Muss“-Vorgaben zu berücksichtigen und umzusetzen!

- 4.10 Zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen sind die im LBP, Teil 1, „Grundlagen“, Kapitel 7.1 bis 7.5 für alle WEA für die verschiedenen Potenziale aufgeführten grundsätzlich einzuhaltenden „Maßnahmen zur Eingriffsminderung“ verbindlich einzuhalten und umzusetzen. Dies gilt ebenso für die im LBP, Teil 2 (bestehend aus acht, jeweils einer Einzelanlage zugeordneten einzelnen Teile), jeweils in Kapitel 4 für die zugehörige Einzelanlage separat aufgeführten „Maßnahmen zur Eingriffsminderung“.

- 4.11 Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes **Pflanzen** durch das Vorhaben sind insbesondere sämtliche im LBP, Teil 1, unter 7.5 und im LBP Teil 3, unter 3.5 konkretisierten Maßnahmen und Vorgaben einzuhalten und umzusetzen. Dies umfasst im Bereich der geplanten WEA Nied-02 sowie EßI-01, EßI-02 (und entlang einiger Stellen der externen Zuwegung) auch die Aufstellung eines Bauzauns nach Vorgabe der ÖBB.

Darüber hinaus gilt generell:

- Keine Nutzung von schützenswerten Biotopflächen und Vegetationsbeständen über die Darstellung in den „Bestands- und Konfliktplänen“ hinaus als Baubetriebsflächen/ Zwischenlagerflächen
- Im Kronentrauf von Bäumen kein Befahren (außer auf vorhandenen Wegen) und keine Zwischenlagerung von Massen, Materialien oder Geräten

- 4.12 Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes **Tiere** sind die im artenschutzfachlichen Maßnahmenkonzept, das auf der artenschutzfachlichen Prüfung basiert, im LBP Teil 3 unter Punkt 4.7 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen V 1- V 5 (zu V 3 und V 4 siehe die Darstellung in Text und Karten unter LBP, Teil 3, „Anlage 2“ und „Anlage 3“) vollständig und fachgerecht einzuhalten und umzusetzen.

In Bezug auf die Vermeidungsmaßnahmen V 1 bis V 5 (s. LBP Teil 3, Punkt 4.7) ist insbesondere zu beachten:

### Avifauna:

- a) Zeitliche Beschränkung der Rodung und der Baufeldfreimachung durch Abschieben des Oberbodens und vorbereitende Maßnahmen (V1)

Entsprechend V 1 (LBP Teil 3, S. 24/25) Gehölzentfernung nur im Zeitraum 01.10 bis 28./29.02 und nur im zwingend erforderlichen Umfang. Baufeldräumung nicht im Zeitraum 15. März bis 1 August. Evt. Abweichungen hiervon nur in einvernehmlicher Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (nachfolgend als UNB bezeichnet) und sofern vorab gutachterlich festgestellt wird, dass im Baufeldbereich kein Brutgeschehen stattfindet.

- b) Baumhöhlenkontrolle (V 2)

Vorgehen entsprechend der Vorgabe im LBP, Teil 3, S. 25: Kontrolle mittels Endoskopkamera auf Besatz durch Vögel, Fledermäuse oder mulmhöhlenbewohnende Käfer. Bei Feststellung eines Besatzes sind von der ÖBB Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise auszuarbeiten und einvernehmlich mit der UNB abzustimmen.

- c) Schaffung einer geringen Nahrungsverfügbarkeit für Greifvögel um den Mastfuß (V3)

Die Ausführungen im LBP, Teil 3, S. 25, werden präzisiert im LBP, Teil 3, Anlage 2 „Maßnahmenblatt zu Maßnahme V3“. Ergänzende Kartendarstellungen einschl. tabellarischer Auflistung unter Anlage 2 zeigen, für welche konkreten Flur- und Flurstücknummern im Umfeld (rotorüberstrichene Fläche + 50m und Kranstellfläche) der jeweils betroffenen WEA (Nied04, EßI01, EßI03, EßI04, EßI05) die Vorgaben und Einschränkungen (kein zu mähendes Grünland, keine Kurzrasenvegetation, keine einjährigen Brachen) verbindlich gelten (zu den entsprechenden erforderlichen Vereinbarungen und Nachweisen s. u.).

- d) Temporäre Abschaltung von WEA bei Grünlandmahd oder Ernte auf Ackerflächen (V4) und bei Pflügen, Eggen, Grubbern

Die Ausführungen im LBP, Teil 3, S. 25/26, werden präzisiert im LBP, Teil 3, Anlage 3 „Maßnahmenblatt zu Maßnahme V4“. Bei ackerbaulicher Nutzung haben neben Erntevorgängen auch Pflügen, Eggen, und Grubbern eine Anlockwirkung, so dass gemäß LBP, Teil 3, Anlage 3 auch bei diesen Bewirtschaftungsarten die temporären Abschaltvorgaben anzuwenden sind. Die Maßnahmenvorgabe gilt für die WEA Nied04, EßI01, EßI03, EßI04 und EßI05 im Zeitraum zwischen 01.04. und 31.08.. Innerhalb dieses Zeitraums sind die jeweiligen WEA von Beginn eines der aufgeführten Bewirtschaftungsereignisse im entsprechenden Umfeld (s. u.) bis 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

Ergänzende Kartendarstellungen unter Anlage 3 zeigen, für welche konkreten Flur- und Flurstücksnummern im Umfeld (weniger als 250 m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt) der jeweiligen WEA die Vorgaben und Einschränkungen (Abschaltzeiten und -zeiträume) verbindlich gelten.

Hierfür sind vor Baubeginn vertragliche Regelungen zwischen dem jeweiligen Betreiber der Anlage und dem / den Bewirtschafter/n der betroffenen Flächen zu treffen und nachzuweisen (siehe aufschiebende Bedingungen), wonach der Bewirtschafter rechtzeitig den jeweiligen Zeitpunkt der Mahd / Feldarbeit dem Betreiber zu übermitteln hat. Die Umsetzung der Maßnahme sowie die Einhaltung der festgesetzten Abschaltzeiten ist durch den Betreiber der jeweiligen WEA zu dokumentieren und die Ergebnisse sind jährlich bis Ende Dezember in Berichtsform (einschließlich Betriebsprotokoll in einer Form, die unkompliziert zu „filtern“ ist) der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

Alternativ zu den vertraglichen Regelungen kann, wie in Anlage 3, Maßnahmenblatt zur Maßnahme V 4 aufgeführt, ein mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmendes, selbständig funktionierendes System installiert werden, das automatisch Ernte oder die o. a. Bodenbewirtschaftungsarten erkennt und die WEA ab dem Beginn des entsprechenden Bewirtschaftungsereignisses abschaltet. Auch in diesem Fall sind die Ergebnisse jährlich bis Ende Dezember in Berichtsform (einschließlich Betriebsprotokoll in einer Form, die unkompliziert zu „filtern“ ist) der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

### **Fledermäuse:**

- a) Betriebszeitenregelung zum Schutz der Fledermäuse (V5)  
Im LBP, Teil 3, Tab. 8, S. 26, sind die Betriebszeitenvorgaben (Abschaltintervalle) und mögliche Veränderungen in den Folgejahren auf der Grundlage von Monitoringergebnissen dargestellt (Achtung: teilweise abweichende Festlegung im Folgenden).
- b) Zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos kollisionsgefährdeter Fledermausarten sind die WEA wie folgt abzuschalten:

Abschaltung:

Im Zeitraum 01. April - 31. August, 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sowie (entsprechend „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“, 2012, des LfU, abweichend von LBP, Teil 3, Tab. 8, S. 26 und S. 31 der „Artenschutzfachlichen Prüfung“)

im Zeitraum 01. September - 31. Oktober, 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

bei gleichzeitigem Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- Temperatur > 10 Grad Celsius
- Windgeschwindigkeiten < 6 m/s
- kein Niederschlag (sofern dies erfasst und in der Anlagensteuerung berücksichtigt werden kann).

Auch der vor der Inbetriebnahme durchgeführte „Probetrieb“ der Anlage ist unter Beachtung der o. g. Abschaltungen durchzuführen, da bereits Kollisionen mit Fledermäusen stattfinden können.

- c) Zur Inbetriebnahme der WEA ist der unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.
- d) Auf Wunsch des Vorhabenträgers kann ein qualifiziertes Fledermausmonitoring in Gondelhöhe, das über zwei vollständige Fledermausaktivitätsperioden (01.04. – 31.10.) durchzuführen ist, vorgenommen werden. Dieses kann zu veränderten, speziell auf die jeweiligen Verhältnisse abgestimmten Betriebsalgorithmen führen: Für das Gondelmonitoring ist der aktuell beste, anerkannte Stand der Technik anzuwenden. Dies bedeutet, dass das Fledermaus-Höhenmonitoring bzw. die ermittelten Daten mit der aktuellsten Version des ProBat-Tools (gemäß BRINKMANN et al. 2011<sup>5</sup> und BEHR et al. 2016<sup>6</sup> & 2018<sup>7</sup>) auszuwerten und mit < 2 Schlagopfer/je WEA

---

<sup>5</sup> Brinkmann, R., Behr, O., Niermann, I., & Reich, M. (2011). Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (p. 457). Göttingen: Cuvillier Verlag.

<sup>6</sup> Behr, O., Brinkmann, R., Korner-Nievergelt, F., Nagy, M., Niermann, I., Reich, M., Simon, R. (Hrsg.) (2015). Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). - Umwelt und Raum Bd. 7, 368 S., Institut für Umweltplanung, Hannover.

zu berechnen sind (vgl. <http://www.windbat.techfak.fau.de/index.shtml>, <http://www.windbat.techfak.fau.de/tools/>). Sofern das aktuellste ProBat Tool nach Prüfung auf den erfassten Datensatz nicht angewendet werden darf (Anwendbarkeit ist grundsätzlich im Rahmen der ProBat-Auswertung vorab zu prüfen), ist eine gleichwertige und nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik alternativ anerkannte Perzentilmethode in Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzuwenden. Anforderungen und Richtwerte dieser Alternativmethode sind im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Für das akustische Fledermaus-Monitoring sind vier der Anlagen mit einem akustischen Gerät nach der Methode in RENEBAT III (vgl. WEBER et al. 2018<sup>8</sup>) auszustatten (zur Stückzahl: siehe „Artenschutzfachliche Prüfung“, Punkt 3.1, S. 32).

Mit Messgeräten zu versehen sind die WEA Eßl 02 (Ergebnis kann auf Eßl 03 übertragen werden), Eßl 04 (Ergebnis kann auf Nied 04 übertragen werden), Nied 02 (Ergebnis kann auf Nied 01 übertragen werden), Nied 04 (Ergebnis kann auf Eßl 04 übertragen werden).

Entsprechend sind die verwendeten akustischen Geräte mit bestimmten Parametern nach WEBER (2018) einzustellen (z.B. Batcorder (ecoObs): Threshold -36dB, Quality 20, Critical Frequency 16 und Posttrigger 200 ms). Abweichungen hiervon sind schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und stichhaltig zu begründen. In diesem Fall ist zu belegen, dass Störgeräusche oder andere Gründe, welche die Aufnahme der Erfassungsgeräte beeinträchtigt haben, unter Ausschöpfung zumutbarer Maßnahmen nicht beseitigt werden können. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu benennen und nachzuweisen.

Die vor dem Einbau der akustischen Erfassungsgeräte erforderliche ordnungsgemäße Geräte-Kalibrierung ist schriftlich nachzuweisen.

Das Monitoring muss insgesamt zweimal den Zeitraum von Anfang April bis zum 31. Oktober vollständig umfassen und mit dem unmittelbar auf die Inbetriebnahme folgenden 01. April beginnen.

Es ist eine dauerhafte akustische Erfassung der Fledermausaktivitäten innerhalb der vorgenannten Zeiträume, nach o. g. Methoden durchzuführen. Parallel sind die herrschenden Wetterbedingungen differenziert aufzuzeichnen und dem Fledermausgutachter zur Verfügung zu stellen.

- e) Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres ist bis spätestens 31.01. des Folgejahres auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse von einem anerkannten Fledermaus-sachverständigen der UNB eine fachliche Beurteilung (Soll / Ist-Vergleich) und eine gutachterliche Empfehlung zur weiteren Abschaltung vorzulegen. Angaben zu den Laufzeiten der Geräte sind im Fachgutachten explizit zu benennen. Soweit Datenlücken auftreten, sind diese entsprechend darzulegen, zu begründen und im Hinblick auf das Vorhandensein von belastbaren Ergebnissen zur Einschätzung der signifikanten Kollisionsgefahr zu beurteilen.

Der Empfehlung sind die Fledermauserfassungen mit Klimadatenmessungen (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) beizufügen.

---

<sup>7</sup> Behr, O., Brinkmann, R., Hochradel, K., Mages, J., Korner-Nievergelt, F., Reinhard, H., Simon, R., Stiller, F., Weber, N., Nagy, M., (2018). Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.

<sup>8</sup> Weber, N., Nagy, M., Hochradel, K., Mages, J., Naucke, A., Schneider, A., Stiller, F., Behr, O., Simon, R. (2018). Akustische Erfassung der Fledermausaktivität an Windenergieanlagen. In: Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.

Soweit die Erkenntnisse es zulassen, wird auf der Grundlage der Ergebnisse und Empfehlungen ein modifizierter Abschaltalgorithmus für das 2. Monitoringjahr durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.

Die Anlagen sind dann im Folgejahr mit diesen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Auf die benachbarten WEA ohne Erfassungsgeräte (jeweilige Zuordnung s. o.) ist das Ergebnis dieser Untersuchungen entsprechend zu übertragen. Nach Abschluss des 2. Monitoring-Jahres und erneuter Vorlage einer fachlich fundierten Empfehlung (einschl. Erfassungsergebnis und Ergebnis der Klimadaten-Messung) durch den Gutachter bis Ende Januar des Folgejahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus für die WEA festgelegt.

Die untere Naturschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, ergänzend zu diesem Bescheid Vorgaben zu entsprechenden Abschaltzeiten auf Grundlage der Monitoringergebnisse festzusetzen, die in die Steuerung der Anlagen zu implementieren sind. Bei nicht korrekter Umsetzung der hier formulierten Anforderungen an das Fledermausmonitoring bleiben aus Vorsorgegründen die Festsetzungen unter diesem Punkt zu pauschalen Abschaltzeiten auf Grundlage genereller Annahmen weiterhin bestehen.

Die Kosten der Untersuchungen/Datenerhebungen/Berichte zum Themenbereich „Fledermäuse“ sind von der Antragstellerin zu tragen.

- f) Für Rückfragen zur Installation der Aufnahme- und Messgeräte in der Gondel nach der Methode von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2016 & 2018), zur Gerätewartung, zur Datenauslese, zur Berechnung des Abschaltalgorithmus sowie zur fachlichen Beurteilung (Soll / Ist-Vergleich) und gutachterlichen Empfehlung zur Abschaltung ist ein verantwortlicher Fachgutachter als Gesamtverantwortlicher gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich zu benennen. Die Gesamtverantwortlichkeit ist von einem erfahrenen Fledermausgutachter, die / der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, zu übernehmen.
- g) Unabhängig von einem evt. Monitoring sind die Nachweise über die jährlich vorgenommenen Abschaltungen sowie Angaben zur Einhaltung der festgesetzten Abschaltzeiten, einschließlich Angaben zu den Parametern Windgeschwindigkeit und Temperatur jeweils bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.  
Die Übergabe erfolgt als tabellarische Auflistung im XLSX oder CSV-Format mit eindeutiger Zuordnung der Betriebszeiten zu den jeweiligen Klimabedingungen (filterbar). Die Nachweise über die jährlich vorgenommenen Abschaltungen sowie Angaben zur Einhaltung der festgesetzten Abschaltzeiten, einschließlich Angaben zu den Parametern Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung (alternativ: Rotor-drehzahl) müssen im 10min-Mittel erfasst und abgebildet werden.

#### 4.13 CEF-Maßnahmen

- a) Die als „CEF-1“ im LBP Teil 3 aufgeführte „Ökologische Baubegleitung“ stellt keine CEF-Maßnahme im eigentlichen Sinne dar, sondern begleitet, sichert, und dokumentiert u. a. die CEF-Maßnahmen (s. die Festlegungen zur ÖBB oben).
- b) Für die kontinuierliche Erhaltung der ökologischen Funktionalität sind die Maßnahmen CEF-2 „Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Feldlerche und das Rebhuhn“ (siehe die Ausarbeitung unter 5.2 und in den Maßnahmenblättern in „Anlage 4“ und „Anlage 5“) vollständig und fachgerecht einzuhalten und umzusetzen.

Zu CEF 2 (LBP Teil 3, Anlage 4 und 5):

Die Maßnahmen haben als Ziel die Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Feldlerche und das Rebhuhn und die Flächen dienen gleichzeitig als „multifunktionale Kompensationsflächen“. Sie sind umzusetzen auf Gemarkung Alsdorf, Flur 3, Nr. 36 (Anlage 4) und Gemarkung Meckel, Flur 11, Nr. 85 (tw.) und Nr. 86 (tw.), (Anlage 5).

Jeder einzelnen WEA ist eine Teilfläche von 0,33 ha konkret zugeordnet. Von der insgesamt rund 1,9 ha großen Fläche Alsdorf sind diese Teilflächen den WEA EßI-01, EßI-02, EßI-03, EßI-04 und EßI-05 zugeordnet, d. h. insgesamt 1,65 ha (5 WEA x 0,33 ha). Die verbleibende Restfläche von rund 0,25 ha steht für den in einem separaten naturschutzrechtlichen Verfahren zu genehmigenden „externen Wegebau“ zur Verfügung.

Von der für Maßnahmen vorgesehenen Teilfläche der beiden Flurstücke auf Gemarkung Meckel im Umfang von insgesamt rund 1,5 ha sind den WEA Nied-01, Nied-02 und Nied-03 insgesamt 0,99 ha zugeordnet (3 WEA x 0,33). Die verbleibende Restfläche von rund 0,51 ha steht für den in einem separaten naturschutzrechtlichen Verfahren zu genehmigenden „externen Wegebau“ zur Verfügung.

Zusätzlich verbleibt ein „Punktwertüberschuss“ bei den in diesem (immissionsschutzrechtlichen) Verfahren den einzelnen WEA zugeordneten Maßnahmenflächen, der als Ausgleich für ein Punktwertdefizit in Bezug auf den externen Wegebau im separaten, noch durchzuführenden naturschutzrechtlichen Verfahren verwandt werden kann.

Ausgangsbiotop sind bei beiden Flächen intensiv genutzte Äcker, Zielbiotope eine Abfolge von nebeneinanderliegenden, je rund 10 m breiten arten- und kräuterreichen Blühstreifen und Brachstreifen mit offenen Bodenanteilen.

Die Maßnahmenbeschreibungen im LBP Teil 3, Anlage 4 und 5, sind einzuhalten. Die Maßnahmen müssen bereits vor Beginn der Bauarbeiten erfolgen und sind entsprechend der Vorgaben im LBP für die Dauer des Betriebs der WEA bis zum Abschluss des Rückbaus in jeder Vegetationsperiode fachgerecht durchzuführen.

- c) Gemäß CEF-3 „Einbringen von künstlichen Nisthöhlen für Vögel“ ist jede entfallende Höhlung entsprechend der Vorgaben unter LBP Teil 3, Punkt 4.7, S. 28, durch je zwei Vogel- und Fledermausquartiere zu ersetzen. Die Bestimmung des Bedarfs (Anzahl entfallender Höhlungen) und die Anbringung der Kästen ist entsprechend der Vorgaben im LBP durch die ÖBB in Bild und Text zu dokumentieren.

#### 4.14 Ersatzzahlung

Für die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist eine Ersatzzahlung in Höhe von insgesamt **567.057,40 Euro** (pro WEA 70.882,18 €, gemittelt, s. LBP Teil 3, Abb. 14) an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz zu leisten (siehe aufschiebende Bedingung).

#### 4.15 Maßnahmenumsetzungszeitpunkte:

##### a) Wiederherstellung temporär genutzter Flächen

Im LBP Teil 2 ist für jede einzelne WEA ein Bestands- und Konfliktplan und eine Kartendarstellung der „Zielbiotope“ im Bereich des jeweiligen Anlagenstandortes nach Abschluss der Baumaßnahmen enthalten. Die nur temporär benötigten Flächen (Gelb dargestellt in den Karten) sind innerhalb von 12 Monaten nach Errichtung der WEA vollständig und fachgerecht, unter besonderer Berücksichtigung des Bodenpotenzials, rückzubauen und die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Zielbiotope sind durchzuführen.

##### b) CEF-Maßnahmen (gleichzeitig Funktion als multifunktionaler Ausgleich)

Die auf den beiden Flächen Alsdorf und Meckel festgelegten CEF-Maßnahmen (Anlage von kräuterreichen Blüh- und Brachstreifen) sind entsprechend der fachlichen Notwendigkeiten und der Angaben im LBP bereits vor Baubeginn durchzuführen. Die erforderlichen Pflegemaßnahmen auf diesen Flächen sind dauerhaft während der gesamten Standzeit der Anlagen alljährlich gemäß der Vorgaben im LBP Teil 3 Anlage 4 und 5 vorzunehmen.

#### 4.16 Kompensationsflächenverzeichnis

Mit Zulassung, spätestens aber 4 Wochen nach deren Erhalt, hat der Vorhabenträger oder ein von ihm beauftragter Dritter im digitalen Kompensationsverzeichnis des Landes (KSP) alle erforderlichen Angaben und Daten für die Eintragung des Eingriffs

sowie der Kompensationsflächen und -maßnahmen/ CEF-Maßnahmen vollständig und ordnungsgemäß zu übermitteln, um seiner Mitwirkungspflicht zur fristgerechten Eintragung durch die Eintragungsstelle nachzukommen. Dabei sind die elektronischen Vorgaben nach § 6 Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12.06.2018 (GVBl. S. 158) zu beachten und einzuhalten.

#### **4.17 Aufschiebende Bedingungen:**

**Mit den Bauarbeiten (Baufeldräumung im Offenland bzw. Rodungsarbeiten in Waldbereichen) darf erst begonnen werden, wenn**

a) eine nachgewiesenermaßen fachlich qualifizierte verantwortliche Ökobauleitung gegenüber der unteren Naturschutzbehörde schriftlich benannt wurde. Diese Ökobauleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten (u. a. Baueinweisung, Rodungs- und Freistellungsarbeiten, Fundamentierungsarbeiten, Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen, s. Nebenbestimmung „Ökologische Baubegleitung“) zuzuziehen. Änderungen in der Ausführung sind mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (s. o.).

b) der Nachweis gegenüber der unteren Naturschutzbehörde erbracht worden ist, dass die landespflegerischen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen auf den Flächen Gemarkung Alsdorf, Flur 3, Nr. 36 und Meckel, Flur 11, Nr. 85 tw. und 86 tw. sowohl rechtlich als auch tatsächlich durchführbar sind und die Verfügbarkeit der entsprechenden Flächen für diese Maßnahmen für die gesamte Standzeit der Windkraftanlagen gesichert ist.

Dieser Nachweis ist durch Grundbucheintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des jeweiligen Betreibers der WEA und des Eifelkreises Bitburg-Prüm, untere Naturschutzbehörde, als Gesamtbegünstigte zu führen. Dabei muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten landespflegerischen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen dauerhaft während der gesamten Standzeit der WEA zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft.

c) die (erstmalige) Durchführung der CEF-Maßnahmen gegenüber der unteren Naturschutzbehörde nachgewiesen wurde.

d) zur Absicherung der Durchführung der Wiederherstellungs- und Kompensations-/ CEFMaßnahmen eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten **Bankbürgschaft in Höhe von 70.000,00 EUR** (Kostenschätzung orientiert an den Angaben im LBP, Punkt 5.3, ergänzt um einen Betrag von 20.000 € für Wiederherstellungsmaßnahmen) bei uns hinterlegt worden ist. Die Bürgschaft dient der Absicherung des ordnungsgemäßen Rückbaus/ Wiederherstellung der nur temporär in Anspruch genommenen Flächen/ Biotoptypen, der Neuanlage wie auch der über die Jahre erforderlichen fachgerechten Pflegemaßnahmen auf den beiden Flächen Alsdorf und Meckel. Der Teilbetrag für Wiederherstellungsmaßnahmen baubedingt temporär in Anspruch genommener Flächen kann nach Nachweis der ordnungsgemäßen Wiederherstellung rückgefordert werden, der Anteil für die Kompensations- und CEF-Maßnahmen wird nach Abschluss der Pflegemaßnahmen und Abnahme auf Antrag zurückgegeben.

Im Falle des Übergangs der Anlagen auf einen neuen Betreiber vor Abnahme der landespflegerischen Maßnahmen darf dieser den Betrieb der Anlagen erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei uns hinterlegt hat. Nach dem Übergang der Anlagen auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei uns hinterlegt hat.

e) der Nachweis gegenüber der unteren Naturschutzbehörde erbracht worden ist, dass die Ersatzzahlung in Höhe von **567.057,40 EUR** (s. o.) an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) mit folgenden Angaben gezahlt wurde:

Empfänger: Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)  
Bankverbindung: Landesbank Baden-Württemberg  
BIC: SOLADEST600 IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82  
Betreff der Überweisung: 8 WEA Vestas, Eßlingen, Meckel, Niederstedem, Oberstedem, Wolsfeld, KV Bitburg-Prüm, Az. 06U210361-10,  
**EIV-052025-3ND193**, Datum des Zulassungsbescheids.

### **Die WEA dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn**

- f) zuvor der unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung eines Fachunternehmers vorgelegt wurde, aus der ersichtlich ist, dass die aus Fledermausschutzgründen erforderliche Abschaltung entsprechend der Vorgaben (s. o.) eingerichtet wurde und voll funktionsfähig ist.
- g) für den Nachweis der dauerhaften Sicherung der Meldeverpflichtung vor Bewirtschaftungsereignissen im Umfeld von WEA Nied04, EßI01, EßI03, EßI04, EßI05 (s. o. „Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aus faunistischen Gründen, Avifauna“) der unteren Naturschutzbehörde entweder entsprechende verbindliche Verträge vorgelegt wurden
- mit den Bewirtschaftern der Flächen (s. LBP 3, Anlage 3), in denen die entsprechende Meldeverpflichtung verbindlich vereinbart ist wie auch, dass der Bewirtschafter keine Unterverpachtung vornimmt, sowie
  - mit den Eigentümern der Flächen, in denen enthalten ist, dass der Eigentümer sich verpflichtet hat, Pachtverträge mit neuen Pächtern nur abzuschließen, sofern diese die Meldeverpflichtung der jeweiligen Flächenbewirtschaftung gegenüber dem Betreiber der WEA nachweislich übernommen haben, und
  - der Eigentümer sich verpflichtet hat, sofern er nach Beendigung von Pachtverhältnissen Flächen selbst bewirtschaftet, die Meldeverpflichtung einzuhalten  
und
  - der Eigentümer sich verpflichtet hat, bei einem Verkauf an einen Dritten diesen über die Meldepflichten zu informieren und der neue Eigentümer die aufgeführten Verpflichtungen übernommen hat  
oder
  - der unteren Naturschutzbehörde die Erklärung eines Fachunternehmers vorgelegt wurde, aus der ersichtlich ist, dass ein (im Vorfeld mit der UNB abgestimmtes) selbständig funktionierendes System installiert wurde und funktionsfähig ist, welches automatisch die entsprechenden Bewirtschaftungsvorgänge (s. o.) erkennt und dem Betreiber meldet bzw. gemäß der Vorgaben die Anlagen abschaltet.
- h) für den Nachweis der dauerhaften Sicherstellung der unattraktiven Gestaltung des Mastumfelds im Umfeld von WEA Nied04, EßI01, EßI03, EßI04, EßI05 (s. o. „Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aus faunistischen Gründen, Avifauna“) der unteren Naturschutzbehörde entsprechende verbindliche Verträge vorgelegt wurden, in denen sich die Bewirtschafter verpflichten, auf Kurzrasenvegetation, einjährige Brachen und zu mähen-des Grünland zu verzichten. Die betroffenen Flurstücke sind in LBP Teil 3, Anlage 2 graphisch und tabellarisch aufgeführt.

### **Hinweise:**

1. Wir weisen darauf hin, dass für den Ausbau von Zuwegung und Leitungsverlegungen, soweit sie nicht von diesem Bescheid umfasst werden, eine eigenständige naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist, die vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen vorliegen muss. Ggf. können in Teilbereichen (z. B. bei ggf. erforderlichen Gewässerquerungen, Straßenanschluss, ...) auch weitere Genehmigungen erforderlich sein. Der im vorliegenden Verfahren informativ mit eingereichte „LBP, Teil 2 – Vertiefende Betrachtung

der externen Zuwegung“ ist im noch zu beantragenden naturschutzrechtlichen Verfahren in Absprache mit der UNB insbesondere in Bezug auf Flächen- und Punktwertbilanzierung, Maßnahmandarstellung, -zuordnung und -beschreibung zu ergänzen.

2. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass gemäß § 37 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz Rhl.-Pf. ordnungswidrig handelt, „wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 4 BNatSchG eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme in dem festgesetzten Zeitraum nicht oder nicht richtig unterhält“ und dass diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

## 5 Luftverkehrsrecht

Die **luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)** wird unter Beachtung o.g. Nebenbestimmungen erteilt.

- 5.1. Für die **Tageskennzeichnung** sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.  
Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.
- 5.2. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 5.3. Für die **Nachtkennzeichnung** ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).  
Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.  
Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
- 5.4. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
- 5.5. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind
  - a) der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
  - b) der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV beizufügen.

- 5.6. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
- 5.7. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlagen EßI-02, EßI-03, EßI-05 und Nied-01, Nied-02 und Nied-04 überragen die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
- 5.8. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.
- 5.9. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
- 5.10. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.  
Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 5.11. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
- 5.12. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.
- 5.13. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
- 5.14. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
- 5.15. Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind

der

**DFS Deutsche Flugsicherung GmbH  
Am DFS-Campus  
63225 Langen**

und nachrichtlich dem

**Landesbetrieb Mobilität (LBM)  
Fachgruppe Luftverkehr  
Gebäude 667C  
55483 Hahn-Flughafen**

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10308 N**

- a. mindestens sechs Wochen **vor Baubeginn** und
- b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung
  - a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
  - b) die Art des Luftfahrthindernisses,
  - c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
  - d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
  - e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)

- f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, anzuzeigen.

- 5.16. Vier Wochen **vor Baubeginn** sind dem **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn** unter Angabe des **Zeichens IV-336-22-BIA-a** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

**Hinweis:**

Sollten in dem Gebiet Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund abgebaut werden, so ist der Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, entsprechend zu unterrichten.

## **6 Straßenrecht**

Die Zustimmung nach **§ 23 Abs. 1, 3 und 6 i. m. V. § 22 Landesstraßengesetz (LStrG)** für die oben genannten Bauvorhaben wird mit nachstehenden Auflagen erteilt.

Die Windkraftanlagen haben einen ausreichenden Abstand zum befestigten Fahrbahnrand der klassifizierten Straßen.

- 6.1. Die verkehrliche Erschließung der Windkraftanlagen hat über den Wirtschaftsweg im Zuge der K 22 zwischen Netzknoten 6105 059 unbd Netzknoten 6005 034 bei Station 1,660 zu erfolgen.  
Für den Antransport der Windkraftanlagen wurden uns Detailpläne vorgelegt. Die verkehrliche Erschließung der Antransporte erfolgt über eine neu anzulegende Baustellenzufahrt bei ca. Station 1,620. Diese ist entsprechend den Detailplänen herzustellen. Die Arbeiten auf unserem Eigentum dürfen erst kurz vor dem Antransport in Abstimmung mit der zuständigen Masterstraßenmeisterei Bitburg erfolgen. Die Baustellenzufahrt ist umgehend nach dem letzten Antransport zurückzubauen.  
Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen dürfen durch die Einmündungsbereiche kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Die Versickerung des Oberflächenwassers der Einmündungsbereiche hat ausschließlich auf Privat- bzw. Gemeindeeigentum zu erfolgen. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch die Bauvorhaben verbundenen Maßnahmen in keinsten Weise beeinträchtigt werden.
- 6.2. Während der Bauphase ist eine Geschwindigkeitsreduzierung erforderlich, diese ist bei der zuständigen Behörde frühzeitig zu beantragen.
- 6.3. Für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die K 22 sind nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) ausreichende Sichtflächen von 200,00m nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten. Hierfür ist es erforderlich, den vorhandenen Bewuchs zurückzuschneiden oder zu entfernen. Sollte sich die Bepflanzung auf unserem Eigentum befinden, sind die entsprechenden Arbeiten frühzeitig mit uns abzustimmen.  
Für den Einmündungsbereich der Baustellenzufahrt in die K 22 sind die erforderlichen Sichtweiten, je nach Geschwindigkeitsreduzierung während der Bauphase mind. jedoch 110,00 m, nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten.
- 6.4. Während den Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum der K 22 weder beeinträchtigt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden.
- 6.5. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße, die im Zufahrtbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- 6.6. Für den Fall, dass Anschlussleitungen von den Windkraftanlagen an das öffentliche Versorgungsnetz im Bereich klassifizierter Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) verlegt werden, ist ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Gerolstein zu stellen.

- 6.7. Für den Antransport der Windkraftanlagen müssen verschiedene Bereiche im Zuge klassifizierter Straßen ausgebaut bzw. verbreitert werden. Hierfür wurden uns bereits entsprechende Detailpläne zur Prüfung vorgelegt. Die hierfür erforderliche Genehmigung wird erst nach Erteilung der Baugenehmigung ausgestellt.

### **Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten**

- 6.8. Für die Windkraftanlagen wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung zum Antrag über den vorhandenen Wirtschaftsweg im Zuge der K 22 bei Station 1, 660 bzw. Station 1,620 erlaubt.
- 6.9. Zufahrten und Zugänge zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 43 Abs. 1 LStrG. Eine Sondernutzung im Sinne des § 41 Abs. 1 LStrG ist auch die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge.
- 6.10. Die Nutzung der Zufahrt wird gemäß § 41 Abs. 2 LStrG widerruflich erlaubt.
- 6.11. Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 4 Jahren seit Erteilung der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt wieder in den Urzustand zu versetzen und die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.
- 6.12. Die Genehmigung bzw. Erlaubnis gilt nur für den Antragsteller / Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind. Die Rechtsnachfolger haben der Straßenbaubehörde innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.
- 6.13. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Straßenbaubehörde ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.
- 6.14. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbaubehörde gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## **7 Wasser- und Abfallrecht**

### **Bau und Betrieb der WEA, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 7.1. Es wird empfohlen, in Windkraftanlagen zwecks Minderung des Gefährdungspotenzials möglichst keine Stoffe oder Gemische zu verwenden, die als deutlich wassergefährdend (WGK 2) oder als stark wassergefährdend (WGK 3) eingestuft sind.
- 7.2. Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS)<sup>9</sup>.
- 7.3. Transformatoren und andere Anlagenteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

---

<sup>9</sup> Erhältlich im DWA-Shop unter <https://webshop.dwa.de/>

- 7.4. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- 7.5. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
- 7.6. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperr-einrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
- 7.7. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
- 7.8. Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.
- 7.9. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine **Anlagendokumentation** gemäß § 43 AwSV zu führen (d. h. zu erstellen und aktuell zu halten). Die Anlagendokumentation ist nach Maßgabe von TRwS 779 Abschnitt 10.3 Absatz 2 zusammenzustellen<sup>10</sup>. Sie ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
- 7.10. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage(n) der Gefährdungsstufe A dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).
- 7.11. Nach Maßgabe des § 44 AwSV ist für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ausgenommen Anlagen nach § 44 Absatz 4) eine **Betriebsanweisung** vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können TRwS 779 Abschnitt 10.2 entnommen werden.
- 7.12. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
- 7.13. Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
- 7.14. Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.

---

<sup>10</sup> Weitere Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd. Erhältlich im Internet unter <https://s.rlp.de/00f71> und unter <https://s.rlp.de/kjxOj> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“).

- 7.15. Windkraftanlagen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.

### **Abwasser**

- 7.16. Während und nach der Errichtung der Windkraftanlagen fallen laut Antragsunterlagen keine häuslichen Abwässer an.

Niederschlagswasser, das nicht in Zisternen zurückgehalten wird, muss auf dem Grundstück versickern. Hierzu sollte es möglichst großflächig der belebten Bodenzone zugeführt werden. Den benachbarten Grundstücken und auch den öffentlichen Flächen darf keinerlei Niederschlagswasser zugeführt werden.

## **8 Sonstiges**

### **Forstrecht:**

- 8.1 Anmerkung der unteren Forstbehörde

- 8.1.1. Der Mindestabstand von 55 bis 60 m über Geländeoberkante muss bei der Errichtung der Windenergieanlagen (WEA) erfüllt werden, die nicht unmittelbar im Wald errichtet werden, sondern in der Feldflur stehen und an Wald angrenzen. Dabei müsste, wenn ein Mindestabstand der Rotorblattspitzen von den Baumkronen von 15 m nicht eingehalten wird, der Mindestabstand zwischen WEA und Waldrand +/- 200 m betragen.
- 8.1.2. Zur Gewährleistung eines geordneten Stromabflusses, d.h. zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz über Erdleitungen (Erdkabel), dürfen grundsätzlich nur vorhandene Wegetrassen genutzt werden, sofern die Erdleitungen durch Waldflächen verlaufen.
- 8.1.3. Es dürfen keine Waldrodungen in Form von Rodungsschneisen für die Erdkabelverlegung geplant werden. Dauerhafte Wartungsmöglichkeiten dieser stromführenden Erdkabel können über einen längeren Zeitraum gesehen nur auf bekannten - und damit langfristig gesicherten - Wegetrassen gewährleistet werden.
- 8.1.4. Sofern Wald oder Waldteile für den Transport der Anlagenteile zu den Aufstellorten oder für die Zufahrt der Kranfahrzeuge gerodet werden müssen, bedarf es zuvor eines Rodungsantrages an das zuständige Forstamt. Dieser Rodungsantrag muss unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom zuständigen Forstamt genehmigt werden. Da es sich im Bitburger Gutland um ein waldarmes Gebiet handelt, wäre vom Anlagenbetreiber hierzu eine Rodungsbilanz zu erstellen und dem FA auf dem speziell dafür vorgesehenen Vordruck einzureichen. Die gerodete Fläche müsste grundsätzlich durch eine flächengleiche Erstaufforstung kompensiert werden. Die Erstaufforstung unterliegt nach Landeswaldgesetz ebenfalls der forstbehördlichen Genehmigung.

### **Bergbau / Altbergbau:**

- 8.2 Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich der beantragten Windenergieanlagen kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Wir empfehlen für die Errichtung von Windenergieanlagen die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen.

### **Boden:**

Aus der Sicht des Bodenschutzes sind über die genannten Maßnahmen hinaus folgende Punkte zu beachten:

- 8.3 Die Bodenverhältnisse sollten bei der Planung insofern berücksichtigt werden als bodenverändernde Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.
- 8.4 Oberboden, welcher für den Wiedereinbau vorgesehen ist, ist getrennt in Bodenmieten zu lagern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mieten muss auf jeden Fall vermieden werden.

- 8.5 Nach § 2 Abs. (1) der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12. Juni-2018 kommt im Falle einer Bodenversiegelung als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als- Voll- oder Teilentsiegelung oder eine dieser gleichwertige bodenfunktionsaufwertende Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen infrage.

Verfahrensweisen zur Ermittlung und Umsetzung des entsprechenden bodenbezogenen Kompensationsbedarfs finden sich in der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie 2019).

Wir empfehlen eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639, um ein umfassendes Boden- und Flächenmanagement zu ermöglichen. Beispiele für Maßnahmen sind die Abgrenzung von Tabuflächen, der fachgerechte Rückbau von Baustraßen und anderen Funktionsflächen sowie die unmittelbare Begrünung nicht mehr benötigter Funktionsflächen.

Weitere Informationen enthalten die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie die Maßnahmensteckbriefe des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie:

<https://www.lgb-rlp.de/landesamt/organisation/abteilunggeologie/referat-boden/vorsorgender-bodenschutz.html>

Überschüssiges Bodenmaterial aus den Fundamenten der Windenergieanlagen ist funktionsgerecht zu verwerten. Beim Auf- und Einbringendes Bodenmaterials zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben nach BBodSchV § 12 zu beachten. Praktische Hinweise enthält die „Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz

([https://www.labo-deutschland.de/documents/12-Vollzugshilfe\\_110902\\_9be.pdf](https://www.labo-deutschland.de/documents/12-Vollzugshilfe_110902_9be.pdf)) .

- 8.6 Bei der Wiederherstellung der im Rahmen der Baumaßnahme und der Nutzung der Windkraftanlagen genutzten Flächen für die landwirtschaftliche Folgenutzung ist auf die Erstellung einer ausreichend mächtigen durchwurzelbaren Bodenschicht mit einer ausreichenden Wasserspeicherkapazität für pflanzenverfügbares Wasser (nFK) im Hauptwurzelraum zu achten. Erfolgte Verdichtungen sind gänzlich zu beseitigen.
- 8.7 Durch die Errichtung der Windenergieanlagen werden 8.372 m<sup>2</sup> Boden dauerhaft voll- und 26.492 m<sup>2</sup> teilversiegelt. Durch Kompensationsmaßnahmen ist ein adäquater Ausgleich für den Teil- bzw. Totalverlust sämtlicher Bodenfunktionen zu schaffen.

Bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen sind zum Beispiel:

- Vollentsiegelung (z. B. Rückbau von Straßen oder Wegen)
- Teilentsiegelung (z. B. Rückbau von Straßen oder Wegen)
- Abtrag von Aufschüttungen
- Anlage von Flächen zur dezentralen Niederschlagswasserversickerung
- Maßnahmen des Erosionsschutzes auf ackerbaulich oder weinbaulich genutzten Flächen
- Rückbau von Entwässerungsgräben mit dem Ziel der Wiedervernässung meliorierter Standorte
- Wiederherstellung der Auenspezifität von Böden.

#### **Ingenieurgeologie:**

- 8.8 Im Bereich der ausgewiesenen Standorte ist zum Teil mit schwierigen Untergrundverhältnissen zu rechnen.

Der Oberflächennahe Untergrund wird hier von Gesteinen des Keupers bestimmt. Diese setzen sich aus Dolomiten mit Mergellagen und Tonmergeln sowie Mergeldolomiten, lokal mit Sulfatlagern zusammen.

Insgesamt (ist der Baugrund im Keuper als ungünstig zu bezeichnen. Infolge des hohen Tongehaltes neigen die Lockergesteine bei Wassergehaltsänderungen zum Schrumpfen-bzw. Quellen. Bei starker Durchnässung können auch gering geneigte Hänge instabil werden und Rutschungsschäden zeigen. Falls im Untergrund Gips- oder Anhydritlagen vorhanden sind, können diese bei Wasserkontakt zu Problemen führen. „Die Dolomite können von Verkarstung betroffen sein.

In diesem grundsätzlichen Sinne kann eine Gefährdung durch Geländesenkungen und Erdfälle ohne ortsbezogene Untersuchungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Aufgrund der genannten Gegebenheiten empfehlen wir für jeden Standort dringend die Erstellung von Baugrundgutachten einschließlich der Prüfung der Hangstabilität. Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten.

### **Rohstoffgeologie:**

- 8.9 Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Geltungsbereiche der Planflächen zu keinerlei Überschneidungen mit der rohstoffgeologischen Fachplanung kommt, die im Rahmen der Novellierung des RROP der zuständigen Planungsgemeinschaft vorliegt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen die geplanten Vorhaben keine Einwände.

### **Telekommunikationsanlagen:**

- 8.10 In Bereichen der geplanten Zuwegungen verlaufen hochwertige Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom Deutschland GmbH. Die vorhandenen Telekommunikationslinien sind in dem Plan, der Ihnen am 31.08.2022 übermittelt wurde, ersichtlich. Die Anlagen liegen ca. 60 cm tief.

Durch die sehr hohen zu erwartende Bodenpressungen durch das Erstellen von Zuwegungen und Schwerlasttransporte könnten Anlagen der Deutschen Telekom Deutschland GmbH Schaden nehmen. Es muss sichergestellt werden, dass die ungehinderte Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung der Telekommunikationslinien gewährleistet wird.

Der Mindestabstand von Erdungsanlagen zu den Telekommunikationslinien beträgt 15 m. Der Abstand der Starkstromkabel zu unseren Telekommunikationslinien muss größer 0,3 m betragen. Wird der Mindestabstand von 0,3 m unterschritten werden Schutzmaßnahmen nach ZTV TKNetz 11 gefordert. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Veränderungen an den Telekommunikationsanlagen nur durch beauftragte Unternehmer der Deutschen Telekom Deutschland GmbH erfolgen dürfen.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher von uns in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen ([Planauskunft.Mitte@telekom.de](mailto:Planauskunft.Mitte@telekom.de)).

Es wird darauf hingewiesen, dass die am 31.08.2023 übersandten Pläne keine Einweisung ersetzen!

### **Begründung und Hinweise der sechs genehmigten Windkraftanlagen**

Mit Unterlagen vom 08.12.2021, hier eingegangen am 13.12.2021, ergänzt durch Nachreichung von Unterlagen am 12.06.2025 haben Sie die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4, 6 und 10 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von neun Windenergieanlagen beantragt. Es handelt sich um eine geplante Neuerrichtung von WEA.

Mit Schreiben vom 27.09.2022 haben Sie die auf dem Waldgrundstück in der Gemarkung Niederstedem, Flur 9, Flurstück Nr. 17, beantragte WEA - Nied-03 zurückgezogen.

Die WEA-Standorte befinden sich innerhalb einer im Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Bitburger Land ausgewiesenen Sonderbaufläche für Windkraft. Im räumlichen Zusammenhang zu den acht beantragten WEA sind keine weiteren beantragten, genehmigten bzw. in Betrieb befindliche WEA in der Sonderbaufläche zu beachten. Der Windpark Meckel ist als Vorbelastung in Bezug auf den Schall zu berücksichtigen.

Auch wenn das Vorhaben somit nach § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) i.V.m. Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV eines sog. vereinfachten Genehmigungsverfahrens (§ 19 BImSchG) und nach §§ 5 und 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung bedürftig hätte, hatte die Antragstellerin zunächst nach § 19 Abs. 3 BImSchG die Durchführung eines förmlichen Verfahrens einschließlich Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Mit Schreiben vom 01.12.2023 hat die Antragstellerin gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) um Anwendung des § 6 Abs. 1 WindBG gebeten.

Die Antragstellung für das Vorhaben war vor dem 29.03.2023 erfolgt. Eine endgültige Entscheidung war wegen unvollständiger Unterlagen noch nicht ergangen.

Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 WindBG sind gegeben. Die WEAS werden in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG errichtet und betrieben werden, nämlich in einem im FNP der Verbandsgemeinde Bitburger Land ausgewiesenen Sondergebiet für Windkraft. Bei Ausweisung des Windenergiegebietes ist eine Umweltprüfung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt worden. Das Windenergiegebiet liegt nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Aufgrund der beantragten Verfahrensumstellung war keine Umweltverträglichkeitsprüfung – auch keine Vorprüfung – durchzuführen. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren war entsprechend Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren fortzuführen.

Entsprechend dem Antrag des Vorhabenträgers im Schreiben vom 01.12.2023 wird der Genehmigungsbescheid nach § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) veröffentlicht werden.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm bei Einleitung des Genehmigungsverfahrens ergab sich aus der in 2022 geltenden Fassung des § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) und Nr. 1.1.1 Ziffer 4 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO.

Zum 01.06.2023 ist die zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes in Kraft getreten, die nun eine Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektionen für die Genehmigung von WEA festschreibt.

Gem. Artikel 2 der Änderungsverordnung sind die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eingeleiteten Verwaltungsverfahren bis zur Bestands- oder Rechtskraft der Entscheidung von den bisher zuständigen Behörden zu Ende zu führen.

Die beantragte Genehmigung ist zu erteilen. Die Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Es ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

#### Ergänzende Begründung zum Immissionsschutzrecht

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für 6 jeweils für sich eigenständig genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht keine Einwendungen, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen errichtet und betrieben werden.

Die Prüfung der Gewerbeaufsicht und deren Forderungen beschränken sich auf den Immissionsschutz (Lärm und Schattenwurf) sowie den Arbeitsschutz einschließlich Betriebssicherheit. – Teil: Überwachungsbedürftige Anlagen und Eisabwurf und Produktsicherheit. Hinsichtlich der übrigen Belange zur Betriebssicherheit der Anlage wird auf die Bauaufsicht verwiesen.

#### Ergänzende Begründung zum Baurecht

Der zur Bebauung vorgesehene Standort in der

Gemarkung: Niederstedem: Flur: 10, Flurstück: 4/4, 4/1, 15/1, 33/3

Gemarkung: Niederstedem: Flur: 11, Flurstück: 8/1, 19/1

Gemarkung: Eßlingen, Flur: 4, Flurstück: 21/2, 22, 50/6, 50/7, 50/8,

Gemarkung: Meckel, Flur: 10, Flurstück: 117

Gemarkung: Wolsfeld, Flur: 10, Flurstück: 14/1, 14/2

Gemarkung: Eßlingen, Flur: 4, Flurstück: 53

Gemarkung: Wolsfeld, Flur: 10, Flurstück: 38

Gemarkung: Eßlingen, Flur: 4, Flurstück: 54/4, 54/5

Gemarkung: Oberstedem, Flur: 8, Flurstück: 1, 2/1, 2/2

Gemarkung: Niederstedem, Flur: 10, Flurstück: 35/14

Gemarkung: Oberstedem, Flur: 8, Flurstück: 18/1

Gemarkung: Eßlingen, Flur: 1, Flurstück: 3

Gemarkung: Niederstedem, Flur: 10, Flurstück: 34/14, 22

Gemarkung: Eßlingen, Flur: 1, Flurstück: 4, 2, 69

Gemarkung: Wolsfeld, Flur: 10, Flurstück: 15

befindet sich im Außenbereich von Eßlingen, Meckel, Niederstedem, Oberstedem und Wolsfeld.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich somit nach § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die geplanten WEA liegen im Sondergebiet „H“ für Windenergienutzung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bitburger Land und sind somit bauplanungsrechtlich zulässig.

Gegen das oben genannte Bauvorhaben bestehen keine Bedenken, wenn es entsprechend den vorgelegten Bauunterlagen und den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen ausgeführt wird.

#### Ergänzende Begründung zum Landesplanungsrecht

Grundsätzlich ist der Außenbereich von baulichen Anlagen freizuhalten. Ausnahmen werden gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgelegt: Vorhaben im Außenbereich sind nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient.

Die Verbandsgemeinde Bitburger Land hat mit der Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans den Grundsätzen G 161 („Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und [...] ausgebaut werden.“) und G 163 („Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden.“) des Landesentwicklungsprogrammes LEP IV entsprochen.

Damit sind außerhalb der dargestellten Sondergebiete für Windenergienutzung im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bitburger Land keine weiteren Windenergieanlagen zulässig. Die Windenergieanlagen müssen vollständig, also das Fundament, der Mast und der Rotor, innerhalb des jeweiligen Sondergebietes liegen. Der Rotor darf keine Bereiche außerhalb des Sondergebietes überstreichen.

Die genannten Windenergieanlagen liegen alle in einem Sondergebiet für Windenergienutzung laut geltender Fortschreibung des Flächennutzungsplans Teilfortschreibung Windenergie der Verbandsgemeinde Bitburger Land. Dabei werden die Vorgaben des LEP IV Ziel 163h von mindestens 900 m zu reinen, allgemeinen dörflichen und besonderen Wohngebieten sowie zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten bei den geplanten Windenergieanlagen eingehalten.

Gegen die vorgesehenen Planungen bestehen aus Sicht der Unteren Landesplanungsbehörde zum aktuellen Planungsstand keine grundsätzlichen Bedenken.

### Ergänzende Begründung zum Naturschutzrecht

Den Angaben nach ist das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für das beantragte Vorhaben nach § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) durchzuführen. Somit ist im vorliegenden vereinfachten Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG und eine artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne der §§ 44 ff. BNatSchG nicht durchzuführen. An die Stelle der artenschutzrechtlichen Prüfung tritt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 Abs. 1 WindBG.

Gemäß den „Vollzugsempfehlungen zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und des Bundesministeriums für Umwelt, Natur, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vom 19. Juli 2023 (nachfolgend als „Vollzugsempfehlung § 6 WindBG“ bezeichnet), S. 8, ist der Antragsteller insbesondere nicht mehr verpflichtet, eine Kartierung oder einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorzulegen, kann einen solchen aber freiwillig in das Genehmigungsverfahren einbringen.

Hiervon hat der Vorhabenträger vorliegend Gebrauch gemacht und eine Artenschutzfachliche Prüfung inkl. Anhang „Prüfprotokolle“, die auf den Ergebnissen verschiedener vorhergehender Kartierergebnisse zur Fledermaus- und Avifauna beruht, als „Anlage 1“ mit dem Antrag vorgelegt. Diese Unterlagen stellen, sofern sie noch aktuell sind, eine Grundlage dar für das im LBP Teil 3 entwickelte Artenschutzfachliche Maßnahmenkonzept.

Nach den Ergebnissen der FFH-Vorprüfung sind keine negativen Auswirkungen auf das im Umkreis (Westen und Nordwesten) der WEA-Standorte befindliche FFH-Gebiet „Ferschweiler Plateau“ zu erwarten.

Das Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur geplanten Errichtung von acht WEA wird hergestellt. Voraussetzung dafür ist, dass die oben angeführten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 BNatSchG). Zulässigkeit, Folgen und Ausgleich derartiger Eingriffe richten sich nach § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 7 - 10 Landesnaturschutzgesetz Rhl-Pf. (LNatSchG). Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Eingriffsverursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Sofern eine Realkompensation nicht möglich ist, sieht das Gesetz die Leistung einer Ersatzzahlung vor (§ 15 Abs. 6 BNatSchG, ergänzt durch § 7 Abs. 5 LNatSchG und §§ 6ff. LKompVO).

Der geringste Abstand des Vorhabens zum FFH-Gebiet 7000 – 060 „Ferschweiler Plateau“ beträgt rund 400 m (s. LBP Teil 3). Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen.

Erhebliche Beeinträchtigungen können dabei auch durch an das Gebiet angrenzende Projekte/Vorhaben hervorgerufen werden.

Aufgrund der relativen Nähe zum FFH-Gebiet Ferschweiler Plateau wurde daher für das Vorhaben eine Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können.

In § 44 ff. BNatSchG ist der besondere Artenschutz geregelt.

Alle Fledermausarten sind sowohl besonders als auch streng geschützte Tierarten. Alle wildlebenden Vogelarten, die in Europa vorkommen (vgl. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie), gelten als besonders geschützt. Von diesen sind 94 Arten wie z. B. der Rotmilan zugleich auch streng geschützte Arten. § 44 Abs. 1 BNatSchG enthält Zugriffsverbote für besonders geschützte (s. o.) Pflanzen und Tiere.

Es umfasst das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung besonders geschützter Pflanzen und verbietet es, besonders geschützten Tieren nachzustellen, sie zu verletzen oder gar zu töten. Verboten ist auch die Beschädigung der Standorte besonders geschützter Pflanzen oder der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tiere.

Für streng geschützte Arten (Anh. IV FFH-RL und Anh. A, EU-ArtenSch-VO) und europäische Vogelarten (vgl. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) gilt zudem ein Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG konkretisiert die Zugriffsverbote und nimmt teilweise besonders geschützte Arten wieder aus. Dennoch sind zwingend Beeinträchtigungen jeglicher Tier- und Pflanzenarten vorrangig mittels geeigneter Planungen und Maßnahmen zu vermeiden.

Vorliegend wird das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für das beantragte Vorhaben nach § 6 WindBG durchgeführt, d. h. es ist keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen. An deren Stelle tritt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG. Diese regelt damit ein abweichendes Verfahren für die Prüfung aller Zugriffsverbote, die bei der Errichtung oder im Betrieb der Windenergieanlage betroffen sein können.

Nach § 6 WindBG ist der Antragsteller insbesondere nicht mehr verpflichtet, eine Kartierung oder einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorzulegen, kann einen solchen aber freiwillig in das Genehmigungsverfahren einbringen (s. Seite 8 Vollzugsempfehlungen zu § 6 WindBG), wovon hier Gebrauch gemacht wurde.

Gemäß der Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG hat der Antragsteller/Vorhabenträger die aus seiner Sicht geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen in einem Maßnahmenkonzept darzustellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Dies ist in Kapitel 4 des LBP, Teil 3, erfolgt.

Gem. Punkt 3.2.2.2- Geeignete und verfügbare Minderungsmaßnahmen- der Vollzugsempfehlungen zu § 6 WindBG sind Minderungsmaßnahmen geeignet, wenn ihre Wirksamkeit für die jeweilige Art fachlich anerkannt ist und sie verfügbar sind.

Werden danach in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG aufgeführte geeignete Minderungsmaßnahmen angeordnet, so ist entsprechend § 45b Absatz 3 Nummer 2 BNatSchG für die betreffende Art (hier Rotmilan) in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird und die Minderungsmaßnahmen damit wirksam sind. Für alle fünf WEA, die im „Zentralen Prüfbereich“ (§ 45b BNatSchG, Anlage 1, Abschnitt 1) zu einem erfassten Rotmilanhorst liegen, werden entsprechende Minderungsmaßnahmen angeordnet.

Die in den vorgelegten Unterlagen (Bestandteil des Bescheids) auf Grundlage von Erhebungen sowie fachlicher und rechtlicher Bewertungen erarbeiteten und teilweise in den Nebenbestimmungen dieses Bescheids weiter konkretisierten oder ergänzten Maßnahmen (wie z. B. Bauzeitenvorgabe, Rückbau von Flächen, Abregelungen für Fledermäuse, temporäre Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen, Unattraktivierung des Mastumfelds) sind erforderlich und geeignet, den gesetzlichen Anspruch des § 44 BNatSchG zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen umzusetzen.

Seit dem 01.03.2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, zuletzt geändert am 1.3.2022) als Vollrechtsregelung in Kraft getreten, das unmittelbar geltende Regelungen enthält, ergänzt durch das am 16.10.2015 in Kraft getretene neue Landesnaturschutzgesetz Rhl.-Pf. (LNatSchG), die Landeskompensationsverordnung Rheinland-Pfalz vom 12.06.2018 und den Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rhl.-Pf. von Mai 2021.

Das BNatSchG (§ 15) verlangt vorrangig eine Realkompensation. Sofern diese nicht möglich ist, ist eine Ersatzzahlung (§ 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 5 LNatSchG sowie §§ 6 ff. LKompVO) zu leisten.

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Durch konkrete bautechnische und gestalterische Maßnahmen (z. B. unterirdische Verlegung von Kabeln, Anlage sanfter Böschungen, Rückbau temporär genutzter Anlagen und Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung, Farbgebung, Befeuern, zügige Bauausführung usw.) lässt sich die negative Wirkung des Vorhabens auf die Landschaft wirksam vermeiden / verringern und Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG abmildern oder vermeiden.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 LNatSchG kann zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von der zuständigen Behörde eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) angeordnet werden. Aufgrund der Vielzahl zu beachtender und umzusetzender landespflegerischer Maßnahmen sowie deren Komplexität ist die Anordnung einer ÖBB notwendig und verhältnismäßig.

Im LBP, Teil 1 bis 3, einschl. Fachgutachten und Anlagen sowie in den Nebenbestimmungen dieses Bescheids werden die vorgenannten naturschutzrechtlichen Anforderungen angewendet und umgesetzt. Neben umfassenden Regelungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (s. o.) werden auch naturschutz- und artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen in räumlicher Nähe / im selben Naturraum festgelegt.

Die Kompensationsmaßnahmen sind zeitlich unmittelbar nach dem Eingriff umzusetzen, um die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft möglichst zügig zu kompensieren, CEF-Maßnahmen zur Erhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität müssen bereits vor Eingriffsbeginn funktionsfähig sein. Der Bescheid enthält entsprechende detaillierte Regelungen.

Die Aufrechterhaltung der Kompensationsmaßnahmen ist gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG auf den jeweils erforderlichen Zeitraum (hier: Standzeit der zugeordneten WEA) zu begrenzen und durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzulegen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Gemäß § 17 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG i. V. m. § 5 LKompVO ist zur Sicherung der tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für die landespflegerischen Maßnahmen/ Kompensation benötigten Flächen eine dingliche Sicherung (beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch) vorzunehmen und nachzuweisen.

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde gemäß § 17 Abs. 5 die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen/ Wiederherstellungsmaßnahmen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 zu gewährleisten. Aufgrund des Projektumfangs wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und eine entsprechende Nebenbestimmung mit aufschiebender Wirkung festgesetzt (Bankbürgschaft).

Gemäß § 6 Abs. 1 LKompVO sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mast- oder Turmbauten verursacht werden, die höher als 20 Meter sind, grundsätzlich nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Für solche nicht ausgleichbare / ersetzbare Eingriffe ist Ersatz in Geld zu leisten (vgl. § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 5 LNatSchG). Die Höhe der Ersatzzahlung wurde für Mast- und Turmbauten in der LKompVO vom 12. Juni 2018 konkretisiert und richtet sich nach der dort angegebenen Berechnungsmethode.

Die acht Anlagen mit Gesamthöhen von deutlich über 200 m werden nur teilweise durch in der weiteren Umgebung vorhandene Gehölzbestände / Wälder in die Landschaft eingebunden. Die Anlagen stellen damit eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

In diesen Fällen ist nach der LKompVO vom 12. Juni 2018 eine Ersatzzahlung festzusetzen.

Den Vorgaben der LKompVO sowie der Berechnung des Gutachterbüros entsprechend ist eine Ersatzzahlung von insgesamt 567.057,40 Euro festgesetzt worden.

Alle Nebenbestimmungen sind geeignet und hinreichend bestimmt. Sofern sie umgesetzt werden, ist dem Vollzug der Eingriffsregelung im Naturschutzrecht und dem unmittelbar geltenden europäischen Artenschutzrecht ausreichend Genüge getan, so dass das Benehmen im Sinne des § 17 Abs. 1, Satz 1 BNatSchG herzustellen ist.

#### Ergänzende Begründung zum Luftverkehrsrecht

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen

- Eßl 02 in der Gemarkung Eßlingen, Flur 4, Flurstück 21/2, mit einer max. Höhe von 529,00 m ü. NN (max. 200,00 m ü. Grund),
- Eßl 03 in der Gemarkung Eßlingen, Flur 4, Flurstück 50/7, mit einer max. Höhe von 578,00 m ü. NN (max. 250,00 m ü. Grund),

- Eßl 05 in der Gemarkung Wolsfeld, Flur 10, Flurstück 14/1, mit einer max. Höhe von 566,00 m ü. NN (max. 250,00 m ü. Grund),
- Nied 01 in der Gemarkung Oberstedem, Flur 8, Flurstück 2/1, mit einer max. Höhe von 515,00 m ü. NN (max. 200,00 m ü. Grund),
- Nied 02 in der Gemarkung Niederstedem, Flur 10, Flurstück 35/14, mit einer max. Höhe von 490,00 m ü. NN (max. 200,00 m ü. Grund),
- Nied 04 in der Gemarkung Niederstedem, Flur 10, Flurstück 4/4, mit einer max. Höhe von 475,00 m ü. NN (max. 200,00 m ü. Grund),

keine Bedenken. Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung o.g. Nebenbestimmungen erteilt.

Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020 B4)“ ist an der Windenergieanlage eine Tages- und Nacht-kennzeichnung anzubringen. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Aus flugsicherungstechnischer (§ 18a LuftVG), liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutz-bereichsmäßiger Sicht bestehen seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr keine Bedenken bei o.a. Vorhaben. Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

Gegen die beantragte WEA 3 – Nied-03, WEA 5 – Eßl-01 und WEA 8 – Eßl 04 bestehen aus militä-rischer flugsicherungstechnischer Sicht im Sinne des § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) Bedenken, so dass die Errichtung dieser Windenergieanlagen abgelehnt wird (siehe unten).

#### Ergänzende Begründung zum Wasserrecht

Ausweislich der Antragsunterlagen soll die WEA Eßl 01, Gemarkung Meckel, Flur 10, Flurstück 85, ca. 25 m zum „Oberen Graben“ (Gewässer III. Ordnung) errichtet werden. Die Betriebsflächen sollen auf der dem Gewässer abgewandten Seite errichtet werden. Die Auflast der Anlage befindet sich laut Plan (Entwurf WP Eßl 01; Anlage 5) 6,81 m vom „Oberen Graben“ entfernt.

Anlagen innerhalb des 10-Meter-Bereichs eines Gewässers III. Ordnung bedürfen einer wasser-rechtlichen Genehmigung (§ 31 LWG). Im Rahmen der Konzentrationswirkung ist die wasserrecht-liche Genehmigung für die Baugrundstücke der WEA miterfasst.

Laut Unterlagen wird die Funktion und Bedeutung des Gewässers als gering eingestuft, da es sich wahrscheinlich nur um ein temporär wassergeführtes Gewässer handelt, welches die Funktionen für den Naturhaushalt nur zeitlich begrenzt erfüllen kann. Daher ergibt sich keine Beeinträchtigung.

Da der beantragten Windkraftanlage Nr. 5 – Eßl-01 aus flugsicherungstechnischer Sicht nicht zugestimmt wird, entfällt die beantragte wasserrechtliche Genehmigung.

Nördlich der geplanten WEA Nied 01, Gemarkung Oberstedem, Flur 8, Flurstück 2/1, ist das Wasser-schutzgebiet „Sülm - Im Schelz u. a., Nr. 171“ im Entwurf ausgewiesen (Zone III B). In Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ist eine Einbindung der Oberen Wasserbehörde wegen der angrenzenden Lage zum WSG Sülm entbehrlich.

Bzgl. der Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird auf das Merkblatt der SGD Nord „Windkraftanlagen“ vom August 2023 hingewiesen. Die dort aufgeführten Standard-anforderungen sind zu beachten. In Windkraftanlagen werden verschiedene feste und flüssige wasser-gefährdende Stoffe eingesetzt, insbesondere Hydraulikflüssigkeiten, Schmieröle, Schmierfette und Transformatorenöle. Es handelt sich um Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft. Diese müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhal-ten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern – auch des Grundwassers – nicht zu besorgen ist (§ 62 Absatz 1 WHG). Die konkrete technische Ausgestaltung und die entsprechenden Betreiberpflichten sind in der AwSV<sup>11</sup> und in den nachgeordneten Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS<sup>12</sup>) festgelegt. Diese Anfor-derungen sind bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen zu beachten.

<sup>11</sup> Im Internet z. B. unter [www.bmu.de/GE179](http://www.bmu.de/GE179) oder <https://www.gesetze-im-internet.de/>

<sup>12</sup> Erhältlich im DWA-Shop unter <https://webshop.dwa.de/>

### Ergänzende Anmerkungen zum Forstrecht

Die Firma Windpark Lambacher Höh GmbH beabsichtigte ursprünglich 9 WEA vom Typ Vestas mit Nabenhöhen zwischen 105 m bis 169 m und Rotordurchmessern von 150 bzw. 162 m und einer Nennleistung von je 6 MW auf den o.a. Gemarkungen zu errichten.

Die Standorte der 9 WEA liegen innerhalb eines dazu ausgewiesenen Sondergebietes für die Windenergienutzung des gültigen Flächennutzungsplans, Teilfortschreibung der Verbandsgemeinde Bitburger Land vom 19.03.2020, AZ.: 4.2.1/610-12/75.

Gegen die Errichtung von acht Windenergieanlagen (WEA Nied-01, 02, und 04, WEA Eßl 01 - 05) bestehen aus forstfachlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken, wenn die oben angeführten Hinweise der unteren Forstbehörde eingehalten werden.

Mit Schreiben vom 27.09.2022 hat der Antragsteller Fa. Lambacher Höh GmbH der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, die Antragsstellung bezogen auf die WEA Nied-03, die im Wald der Gemeinde Niederstedem aufgestellt werden soll, zurückzunehmen und diese später gesondert zu beantragen.

Sofern die WEA Nied-03 zum späteren Zeitpunkt neu beantragt wird, erfolgt hierzu eine gesonderte Stellungnahme der unteren Forstbehörde.

Auf folgendes möchten wir in Bezug auf die WEA Nied-03 bereits hinweisen: Aus forstbehördlicher Sicht hätte die Beantragung der WEA-Nied-03 in der beantragten Form zu einer Ablehnung führen müssen, da auf Waldstandorten die derzeitige anlagentechnische Planung und Konzeption den Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz für die Errichtung von Windenergieanlagen widerspricht. In den Hinweisen für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie vom 28.05.2013) wird unter Kapitel 4.8 Waldrecht (Seite 44) darauf hingewiesen, dass der tiefste Punkt des Rotors von Windenergieanlagen, die im Wald errichtet werden, mindestens 55 bis 60 m über Geländeoberkante liegen muss.

Bei einer erneuten Antragstellung bittet die Forstbehörde den Anlagenbetreiber zu prüfen, ob der Standort der WEA Nied-03 zur Verringerung des Eingriffs in den Waldbestand optimiert und somit in Richtung des nördlichen Waldrandes verschoben werden kann.

### Ergänzende Anmerkungen der GDKE, Direktion Landesdenkmalpflege Mainz

Der Badenborner Hof als denkmalgeschützte Gesamtanlage weist aufgrund der nachgereichten Visualisierungen keine Raumwirksamkeit auf, wie sie etwa der LEP vorsieht. Tatsächlich ist die Einsehbarkeit der Baulichen Gesamtanlage aus der näheren Umgebung aufgrund der Topographie stark eingeschränkt. Zwar besteht die Möglichkeit, Windenergieanlagen oder Teile hiervon vom Hofgelände aus zu sehen; eine denkmalpflegerische Beeinträchtigung wäre jedoch nur dann gegeben, wenn man Kulturdenkmal und Windenergieanlagen gemeinsam in den Blick nähme, beispielsweise von frequentierten Wanderwegen oder Kreis- und Bundesstraßen aus. Der Blick vom Kulturdenkmal aus entspricht nicht den Kriterien für eine solche Beeinträchtigung. Insofern sprechen keine Bedenken gegen das vorgelegte Projekt.

### Ergänzende Anmerkungen der GDKE, Direktion Landesarchäologie Außenstelle Trier

Die beantragten WKA liegen alle im Bereich bekannter oder im Umfeld bekannter archäologischer Fundstellen, weswegen die Plangebiete als archäologische Verdachtsflächen eingestuft wurden. Zur archäologischen Sachverhaltsermittlung wurde in den Arealen, in denen temporäre oder dauerhafte Bodeneingriffe vorgesehen sind, eine geophysikalische Prospektionen (Magnetik) gefordert.

Die Firma ASDRO GmbH hat am 11.08.2023 den aktualisierten Bericht (Behebung systematischer Fehler im Datensatz seitens ASDRO GmbH) zur Magnetik-Prospektion bei Meckel (Bitburg-Prüm), im Rahmen des TöB-Verfahrens des geplanten Windparks Meckel - Lambacher Höh, übermittelt. Anhand der uns vorliegenden Akten hatten wir den Geltungsbereich in unserer Stellungnahme als archäologische Verdachtsfläche eingestuft und geophysikalischen Prospektion gefordert.

In den Messbildern lassen sich keine Hinweise auf die Existenz von qualitativ und quantitativ hochwertigen archäologischen Hinterlassenschaften erkennen, weshalb die Landesarchäologie Außenstelle Trier keine Bedenken mehr bezüglich des Vorhabens äußert.

### Ergänzende Anmerkungen der GDKE, Direktion Landesarchäologie Erdgeschichte Koblenz

Im Umfeld der angegebenen Planungsbereiche sind der Direktion Landesarchäologie/Abteilung Erdgeschichte erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt. Es handelt sich um potenziell fossilführende Gesteine. Deshalb wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§ 16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, über den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (4 Wochen vorher) informiert zu werden. Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an [erdgeschichte@gdke.rlp.de](mailto:erdgeschichte@gdke.rlp.de) oder an die Telefonnummer 0261 6675-3032.

### Begründung und Hinweise der zwei abgelehnten Windkraftanlagen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht ein Anspruch auf Erteilung der beantragten Genehmigung u.a. nur dann, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem geplanten Vorhaben nicht entgegenstehen. Gegen die **beantragte WEA 3, WEA 5 und WEA 8 bestehen aus flugsicherungstechnischer Sicht** im Sinne des § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) **Bedenken**, so dass die Errichtung dieser Windenergieanlagen **abgelehnt wird**.

Die beantragte Windkraftanlage Nr. 3: Nied-03 wurde mit Schriftsatz vom 27.09.2022 zurückgezogen.

Mit Schreiben vom 29.09.2022 hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn, Az.: 45-60-00/IV-336-22-BIA, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Durch das o. a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt.*

Anlagentypen: Vestas V150 (6x) / V162 (3x)

Koordinaten (WGS84):  
49° 55′ 09,6″ Nord 06° 30′ 23,4″ Ost (WEA 1);  
49° 54′ 59,5″ Nord 06° 30′ 23,1″ Ost (WEA 2);  
**49° 54′ 59,1″ Nord 06° 29′ 54,4″ Ost (WEA 3);**  
49° 54′ 46,3″ Nord 06° 29′ 50,9″ Ost (WEA 4);  
**49° 54′ 10,4″ Nord 06° 30′ 15,7″ Ost (WEA 5);**  
49° 54′ 12,1″ Nord 06° 31′ 03,0″ Ost (WEA 6);  
49° 54′ 20,2″ Nord 06° 30′ 39,4″ Ost (WEA 7);  
**49° 54′ 23,0″ Nord 06° 30′ 13,7″ Ost (WEA 8);**  
49° 54′ 32,1″ Nord 06° 30′ 33,4″ Ost (WEA 9).

*Die geplante Errichtung der Windenergieanlagen (WEA) bezieht sich auf ein Gebiet, welches ca. 15.225 m bis 16.305 m vom Flugplatzrundsuch-/sekundärradar (ASR-11) des Flugplatzes Spangdahlem entfernt ist, innerhalb des Zuständigkeitsbereiches liegt und radartechnisch erfasst wird.*

*Bedenken bestehen hinsichtlich der Flugsicherheit i. S. d. § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG).*

**Die Errichtung der WEA 3, WEA 5 und WEA 8 wird abgelehnt.**

*Der Errichtung und dem Betrieb der WEA 1, WEA 2, WEA 4, WEA 6, WEA 7 und WEA 9 stimme ich nach § 18 a LuftVG zu.*

**Der Errichtung der WEA 3, WEA 5 und WEA 8 kann seitens der Bundeswehr nach § 18a aus flugsicherungstechnischer Sicht nicht zugestimmt werden.**

*Durch die Bewegung der Rotoren wird für den Radarsensor ein Reflexionsobjekt generiert. Die Charakteristik ist einem bewegten Flugziel sehr ähnlich und schwer von einem Luftfahrzeug zu unterscheiden. Die am Standort eingesetzte Radartechnik ist nicht in der Lage dies zu unterdrücken und die Luftfahrzeuge zu separieren.*

*Dadurch ist es möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die hier geplanten WEA wird, in Verbindung mit den Bestandsanlagen, eine Störzone generiert, die den Erfassungsverlust eines langsam fliegenden Luftfahrzeuges mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lässt. Dies stellt ein nicht hinnehmbares Risiko dar.*

*Durch die Ablehnung der Anlagen WEA 3, WEA 5 und WEA 8 wird jedoch die Erweiterung einer zusammenhängenden Störzone verhindert. Aus diesen Gründen werden diese Anlagen abgelehnt, um eine Störung des ASR-11 nach § 18a LuftVG auszuschließen.*

Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gemäß § 14 LuftVG:

Da Windenergielagen mit einer Bauhöhe von über 100 m gemäß § 14 LuftVG der luftverkehrsrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärische flugbetriebliche Einwände / Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

Das Luftfahrtamt der Bundeswehr hat diesbezüglich bereits wie folgt Stellung genommen:

Keine Bedenken gemäß § 14 LuftVG.

Eine offizielle Stellungnahme erhalten Sie hierzu über das von der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde initiierte Beteiligungsverfahren.

Bei Änderungen des Anlagentyps oder der Standorte bitte ich um erneute Beteiligung.“

Am 29.09.2022 und 10.10.2022 informierten wir die Bundeswehr über die Antragsrücknahme für die WKA 3 - Nied-03 – Typ Vestas V150 mit der Nabenhöhe 105 m und dem Rotordurchmesser 150 m (Gemarkung Niederstedem, Flur 9, Flurstück Nr. 17 - UTM Zone 32 N - R 320.419 und H 5.532.338) und baten um entsprechende Berücksichtigung bei der Abgabe der Stellungnahme.

Aufgrund unserer Erinnerung vom 06.03.2023 erhielten wir mit Schreiben vom 06.04.2023 folgende ergänzende Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Az.: 45-60-00/IV-336-22-BIA-a:

„Nach Zurückziehung der Windenergieanlage 3 (WEA 3) bzw. Nied-03 wurde eine Neubewertung der nun beantragten acht WEA im „Windpark Lambacher Höh“ durchgeführt.

Durch das o. a. Vorhaben werden **Belange der Bundeswehr bzw. Gaststreitkräfte berührt und beeinträchtigt.**

Anlagentypen: Vestas V150 (5x) / V162 (3x);

Koordinaten (WGS84):  
WEA 1 (Nied-01) 49° 55' 09,6" Nord 06° 30' 23,4" Ost;  
WEA 2 (Nied-02) 49° 54' 59,5" Nord 06° 30' 23,1" Ost;  
WEA 4 (Nied-04) 49° 54' 46,3" Nord 06° 29' 50,9" Ost;  
**WEA 5 (EBI-01) 49° 54' 10,4" Nord 06° 30' 15,7" Ost;**  
WEA 6 (EBI-02) 49° 54' 12,1" Nord 06° 31' 03,0" Ost;  
WEA 7 (EBI-03) 49° 54' 20,2" Nord 06° 30' 39,4" Ost;  
**WEA 8 (EBI-04) 49° 54' 23,0" Nord 06° 30' 13,7" Ost;**  
WEA 9 (EBI-05) 49° 54' 32,1" Nord 06° 30' 33,4" Ost.

Die geplante Errichtung der WEA bezieht sich auf ein Gebiet, welches ca. 15.225 m bis 16.305 m vom Flugplatzrundsuch-/sekundärradar (ASR-11) des Flugplatzes Spangdahlem entfernt ist, innerhalb des Zuständigkeitsbereiches liegt und radartechnisch erfasst wird.

Der Errichtung und dem Betrieb der WEA 1, WEA 2, WEA 4, WEA 6, WEA 7 und WEA 9 wird nach § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zugestimmt.

Bedenken bestehen weiterhin teilweise hinsichtlich der Flugsicherheit i. S. d. § 18a LuftVG.

**Die Errichtung der WEA 5 (EBI-01) und WEA 8 (EBI-04) wird abgelehnt.**

Auch die Veränderung der Nabenhöhe der abgelehnten Anlagen würde zu keinem anderen (positiven) Ergebnis führen.

Bei der Bewertung der Jahr 2021 unter dem Aktenzeichen „IV-066-21-VAF“ gestellten Voranfrage als „grundsätzlich“ zustimmungsfähig konnte eine Prüfung nach § 18a LuftVG, also aus flugsicherungs-technischer Sicht (ASR-11), nicht durchgeführt werden. Diese Prüfung wurde jetzt miteinbezogen.

Um die abgelehnten WEA ggfs. dennoch aus flugsicherungstechnischer Sicht ermöglichen zu können, wird von der **US Air Force** derzeit eine **Realisierungsperspektive** in Form einer Steuerfunktion (sog. **bedarfsgerechte Steuerung**) geprüft. Die Prüfung dauert derzeit noch an. Sobald uns hierüber ein Ergebnis vorliegt, werde ich Sie entsprechend informieren. Am **US-Standort Spangdahlem ist aktuell keine Steuerfunktion eingerichtet** bzw. möglich.

Sollte durch die **US Air Force** tatsächlich der Etablierung einer Steuerfunktion (Flight Management System) zugestimmt werden, wäre die erste Firma mit Genehmigung zum Betreiben von WEA mittels einer Steuerfunktion am Flugplatz Spangdahlem der **Erstbetreiber**.

Zur ersten Information über die bedarfsgerechte Steuerung wird dieser Stellungnahme ein **Mustervertrag** für deutsche Militärflugplätze, der mit uns, also **BAIUDBw Infra I 3**, abzuschließen ist, als Anlage<sup>13</sup> beigelegt. Ggf. weitere Betreiber am Standort Spangdahlem müssten ebenfalls einen Vertrag als **Folgebetreiber** abschließen (dann in Abstimmung mit dem Erstbetreiber).

Zuvor sollte immer eine Abstimmung mit dem **Lufffahrtamt der Bundeswehr** erfolgen. Die an deutschen Flugplätzen bislang eingerichteten Steuerfunktionen (Flight Manager) werden über Bevollmächtigte (Technik-Dienstleister) betrieben. Anbieter sind derzeit die Firmen „WUF - Windenergie und Flugsicherheit GmbH, Sehestedt“ sowie die „S & R Elektrotechnik GmbH, Rastede. Dort können ggf. weitere Informationen zum Betrieb eingeholt werden.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass zum jetzigen Zeitpunkt die Ermöglichung einer bedarfsgerechten Steuerung für die hier nach § 18a LuftVG abgelehnten WEA nicht zugesichert werden kann und das Ergebnis offen ist.

Durch die Bewegung der Rotoren wird für den Radarsensor ein Reflexionsobjekt generiert. Die Charakteristik ist einem bewegten Flugziel sehr ähnlich und schwer von einem Luftfahrzeug zu unterscheiden. Die am Standort eingesetzte Radartechnik ist nicht in der Lage dies zu unterdrücken und die Luftfahrzeuge zu separieren.

Dadurch ist es möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt.

Durch die hier geplanten WEA wird, in Verbindung mit den Bestandsanlagen, eine Störzone generiert, die den Erfassungsverlust eines langsam fliegenden Luftfahrzeuges mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lässt. Dies stellt ein nicht hinnehmbares Risiko dar.

Durch die Ablehnung der Anlagen WEA 5 (EßI-01) und WEA 8 (EßI-04) wird die Erweiterung einer zusammenhängenden Störzone verhindert. Aus flugsicherungstechnischer Sicht werden diese Anlagen abgelehnt, um eine Störung des ASR-11 nach § 18a LuftVG auszuschließen.

Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gemäß § 14 LuftVG:

Da Windenergieanlagen mit einer Bauhöhe von über 100 m gemäß § 14 LuftVG der luftverkehrsrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärische flugbetriebliche Einwände / Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

Das Lufffahrtamt der Bundeswehr hat diesbezüglich bereits wie folgt Stellung genommen:

Keine Bedenken gemäß § 14 LuftVG.

Eine offizielle Stellungnahme erhalten Sie hierzu über das von der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde initiierte Beteiligungsverfahren.

Bei Änderungen des Anlagentyps oder der Standorte bitte ich um erneute Beteiligung.“

Somit liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG für die WEA 5 (EßI-01) und WEA 8 (EßI-04) nicht vor. Eine Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach § 18 Abs. 1 LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung entscheidet auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung teilt seine Entscheidung der für die Genehmigung des Bauwerks zuständigen Behörde oder, falls es einer Genehmigung nicht bedarf, dem Bauherrn mit.

Die Verwaltungszuständigkeiten auf Grund dieses Gesetzes werden für den Dienstbereich der Bundeswehr und, soweit völkerrechtliche Verträge nicht entgegenstehen, der Truppen der NATO-Vertragsstaaten und der in Deutschland üben den Truppen durch Dienststellen der Bundeswehr nach Bestimmungen des Bundesministeriums der Verteidigung wahrgenommen (§ 30 Abs. 2 LuftVG).

Somit übernimmt die Bundeswehrverwaltung die Zuständigkeiten nach § 18a LuftVG für die militärischen Luftverkehrseinrichtungen,

<sup>13</sup> Der Mustervertrag mit der oben angeführten Stellungnahme wurde Ihnen mit E-Mail vom 19.04.2023 zur Verfügung gestellt.

d.h. an die Stelle des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung tritt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) und das Amt für Flugsicherung der Bundeswehr (AFSBw) ersetzt die DFS.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr nimmt damit als beteiligte Fachbehörde das Luftverkehrsgesetz in Hinsicht auf die militärische Luftfahrt sowie die Betroffenheit von Luftverteidigungsradaren oder anderen Einrichtungen nach dem Schutzbereichsgesetz war.

§ 18a Abs. 1 S. 1 LuftVG steht als öffentlich-rechtliche Vorschrift dem Vorhaben entgegen. Danach dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Nach S. 2 der Vorschrift i.V.m. § 30 Abs. 2 LuftVG entscheidet die Bundeswehr, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Das durch § 18a Abs. 1 S. 1 LuftVG statuierte materielle Bauverbot gehört zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. **An diese Entscheidung ist die Genehmigungsbehörde gebunden. Ihr steht nicht das Recht zu, sich über diese Entscheidung hinwegzusetzen.**

Die in § 18a Abs. 1 S. 2 LuftVG zu treffende Entscheidung ist keiner Abwägung durch die Genehmigungsbehörde zugänglich. Sobald eine Störung von Flugsicherungseinrichtungen möglich ist, besteht ein unmittelbar gesetzlich angeordnetes Bauverbot.

Eine Bindungswirkung der Entscheidung nach § 18a Abs. 1 S. 2 LuftVG ergibt sich auch aus dem Wortlaut der Norm selbst. Der Terminus "entscheidet" macht hinreichend deutlich, dass der Gesetzgeber dem Bundesaufsichtsamt bzw. dem BAIUDBw die alleinige Entscheidungskompetenz zubilligen wollte. Durch die Verwendung des Begriffs "entscheidet" in § 18a Abs. 1 S. 2 LuftVG kommt in besonderer Weise zum Ausdruck, dass es ausschließlich dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung bzw. dem BAIUDBw zukommt, die Möglichkeit einer Störung von Flugsicherungseinrichtungen - im Verhältnis zu anderen Behörden - verbindlich zu bewerten.

#### Allgemeine Hinweise

1. Diese Genehmigung umfasst aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, bei denen es sich ihrem rechtlichen Charakter nach um reine Sachzulassungen handelt, deren Erteilung ausschließlich von der Erfüllung anlagenbezogener Voraussetzungen abhängt. Das sind insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, nicht jedoch persönliche oder gemischt sachlich-persönliche Zulassungen. Ausdrücklich ausgenommen von der Konzentrationswirkung sind zudem Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.
2. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Stromleitungstrassen und die Anlegung von Wegen außerhalb des Baugrundstückes, da diese nicht Gegenstand dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind. **Vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen dieser Leitungstrassen und Wege sind daher die evt. erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Fachbehörden (z.B. Wasserbehörden, Naturschutzbehörden, Straßenbau-lassträger, Forstamt etc.) einzuholen.**
3. Unabhängig von der im Genehmigungsbescheid festgesetzten Frist erlischt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wenn eine genehmigungspflichtige Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
4. Aufgrund § 15 Abs. 1 BImSchG ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können

5. Sobald es beabsichtigt ist, den Betrieb einer Anlage einzustellen, hat uns der Anlagenbetreiber dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
6. Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Ziegel, Scherben, Münzen usw.), oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum, Tel:0651/9774-0 oder [landesmuseum-trier@gdke.rlp.de](mailto:landesmuseum-trier@gdke.rlp.de)) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Tel: 06561/15-0 oder [info@bitburg-pruem.de](mailto:info@bitburg-pruem.de)), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen. Der Unternehmer, alle dabei beschäftigten Personen, der Eigentümer des Grundstückes und die sonst etwa Verfügungsberechtigten haben die Fortsetzung der Arbeiten zu unterlassen und die gefundenen Gegenstände in unverändertem Zustand zu verwahren.  
Die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht nach den §§ 16 bis 19 DSchG RLP.
7. Im Umfeld der angegebenen Planungsbereiche sind der Direktion Landesarchäologie/Abteilung Erdgeschichte in Koblenz erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt. Es handelt sich um potenziell fossilführende Gesteine. Deshalb wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§ 16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, über den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (4 Wochen vorher) informiert zu werden. Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an [erdgeschichte@gdke.rlp.de](mailto:erdgeschichte@gdke.rlp.de) oder an die Telefonnummer 0261 6675-3032.

### Kostenfestsetzung

Für die Erteilung dieser Genehmigung werden aufgrund des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten - Besonderes Gebührenverzeichnis - vom 28.08.2019 (GVBl. S. 235 f.), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

Immissionsschutzrechtliche Gebühr	125.755,17 EUR
Gebühr für die Nachforderung zur Ergänzung der Antragsunterlagen	228,60 EUR
Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung von Fachbehörden:	
• Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier	2.466,80 EUR
• Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr auf dem Hahn	780,00 EUR
• Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Gerolstein	458,00EUR
• Landesamt für Geologie und Bergbau in Mainz	205,60 EUR
• Forstamt Bitburg	812,80 EUR
• Untere Bauaufsichtsbehörde	1.963,08 EUR
• Untere Naturschutzbehörde	309,96 EUR
• Untere Wasserbehörde	11.016,00EUR
sonstige Auslagen / Bekanntmachungskosten:	
• Genehmigung in der Tageszeitung und in den Kreisnachrichten	500,00 EUR
	150,00 EUR
<b>Summe:</b>	<b>144.886,01 EUR</b>

Sie sind gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung dieser Gebühren und Auslagen verpflichtet. Die Voraussetzungen für eine Gebührenfreiheit nach den §§ 7 und 8 LGebG liegen nicht vor.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag in Höhe von **144.886,01 EUR** unter Angabe des Aktenzeichens **06U210361-10** innerhalb der nächsten vier Wochen auf eines der auf Seite 1 angegebenen Konten der Kreiskasse des Eifelkreises Bitburg-Prüm.

Die Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der unter den Nrn. 4.1.1 ff. des Besonderen Gebührenverzeichnisses vorgegebenen Regelung.

Nach der Nr. 4.1.1.1 Buchstabe e) sind bei Genehmigungen nach § 4 BImSchG, Änderungsgenehmigungen nach § 16 oder § 16 a BImSchG einer im Angang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlage oder Genehmigungen nach § 23 b BImSchG für Anlagen mit Errichtungskosten über 25 Mio. EUR bis zu 50 Mio. EUR 105.250,00 EUR zuzüglich 0,3 v.H. der um 25 Mio. EUR übersteigenden Errichtungskosten zu berücksichtigen.

Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage einschließlich des Aufwands für die Entwicklung und Planung des Vorhabens. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der jeweiligen Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung. Zu den Errichtungskosten zählt auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

Aufgrund dessen beträgt die immissionsschutzrechtliche Gebühr für die Genehmigung des Vorhabens 167.673,56 EUR bei angegebenen Gesamtkosten von 45.807.853,00 EUR.

Während des Beteiligungsverfahrens wurde die beantragte WEA Nr. 3: Nied-03 mit Schriftsatz vom 27.09.2022 zurückgezogen. Gegen die beantragte WEA 5: Eßl-01 und WEA 8: Eßl-04 wurden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn am 06.04.2023 aus flugsicherungstechnischer Sicht im Sinne des § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) Bedenken erhoben, so dass die Errichtung dieser Windenergieanlagen abgelehnt werden muss.

Nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 des Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz (LGebG) ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel, wenn

1. ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.

Zudem kann die Gebühr bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

Hierfür wurde die ermittelte Genehmigungsgebühr mit jeweils einem Neuntel berücksichtigt (18.630,40 EUR) und für 3 WKA um 75 Prozent (4.657,60 EUR) reduziert. Somit ergibt sich eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr von 125.755,17 EUR.

Die Gebühr erhöht sich um 228,60 EUR wegen Nachforderungen zur Ergänzung des Antrages bzw. zur Vervollständigung der Unterlagen.

Gemäß §§ 6 und 7 des Besonderen Gebührenverzeichnisses sind außerdem die sonstigen Auslagen sowie Auslagen und Gebühren für die Mitwirkung anderer Behörden zusätzlich zu erheben.

Gemäß der Landesverordnung über die Gebühren des Landesbetriebes „Landesforsten Rheinland-Pfalz“ (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 19. Juni 2013 [GVBI Nr. 11 vom 12.07.2013, S. 266], zuletzt geändert durch LVO vom 20.01.2021 [GVBL Nr. 5 vom 09.02.2021, S. 35] fallen für die Mitwirkung als zuständige Forstbehörde bei gebührenpflichtigen Genehmigungsverfahren Gebühren und Auslagen an und zwar je genehmigter Anlage bis 3 MW Nennleistung in Höhe von 6.000,00 Euro bzw. über 3 MW Nennleistung in Höhe von 6.000,00 Euro zzgl. 1.400,00 Euro für jedes weitere angefangene MW. Im vorliegenden Fall ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 71.400,00 Euro, (10.200,00 €/WEA).

Bezüglich der Kostenfestsetzung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), so dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung eines Widerspruches nicht ergibt. Werden die Gebühren und Auslagen bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag nicht entrichtet, so kann gemäß § 18 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. erhoben werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend. Der Widerspruch eines Dritten gegen den Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Volker Berg

**Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid**

Antragsteller:	Windpark Lambacher Höh GmbH, Unter den Linden 21, 10117 Berlin
Antragsgegenstand:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Errichtung und Betrieb von 8 Windkraftanlagen des Typs Vestas V150 und V162, Nennleistung jeweils 6 MW
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Gemarkung Eßlingen, Flur 1, Flurstücke Nr. 2, 3, 4, 69, Flur 4, Flurstücke 21/2, 22, 50/6, 50/7, 50/8, 53, 54/4, 54/5 Gemarkung Meckel, Flur 10, Flurstücke Nr. 82, 83, 84, 85, 106, 107, 108, 109, 110, 117, Gemarkung Niederstedem, Flur 10, Flurstücke Nr. 4/1, 4/4, 15/1, 22, 33/3, 34/14, 35/14, Flur 11, Flurstücke Nr. 19/1, 8/1 Gemarkung Oberstedem, Flur 8, Flurstücke Nr. 1, 18/1, 2/1, 2/2 Gemarkung Wolsfeld, Flur 10, Flurstücke Nr. 14/1, 14/2, 15, 20, 21, 22, 38

Lfd. Nr.	Anlage
1	Allgemeine Angaben - Antragsformulare gem. §4 BImSchG 1.1 Formular 1.1 „Antrag“ 1.1.1 Anlage 1 zu Formular 1.1 „Standortbetrachtung“ 1.2 Formular 1.2 „Antrag“ 1.3 Anlage 1 „Ansprechperson“ 1.4 Projektkurzbeschreibung 1.5 Schreiben - Wechsel Windpark Gesellschaft 1.6 Handelregisterauszug Windpark LAH 1.7 Schreiben - Antrag Rücknahme Anlage Nied-03 1.8 Vollmacht
2	Verzeichnis der Unterlagen 2.1 Formular 2 „Verzeichnis der Unterlagen“
3	Anlagendaten 3.1 Formular 3 „Anlagendaten“ 3.2 Allgemeine Beschreibung EnVentus
4	Gehandhabte Stoffe 4.1 Formular 4 „Gehandhabte Stoffe“ 4.2 Formular 4A „Gehandhabte wassergefährdende Stoffe“ 4.3 Angaben wassergefährdende Stoffe 4.4 Umgang wassergefährdende Stoffe 4.5 Sicherheitsdatenblätter
5	Betriebsablauf 5.1 Prinzipieller Aufbau und Energiefluss 4MW und EnVentus
6	Immissionsschutz 6.1 Formular 5.1 „Betriebsablauf/Einleiterdaten (je Abgasstrom)“ 6.2 Formular 5.2 „Betriebsablauf/Emissionsdaten (je Quelle)“ 6.3 Formular 6.1 „Verzeichnis der Emissionsquellen“ 6.4 Formular 6.2 „Verzeichnis der Treibhausgasquellen“ 6.5 Formular 7 „Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate“ 6.6 Leistungsspezifikation V150 6MW 6.6.1 Leistungsspezifikation V162 6MW 6.7 Allgemeine Beschreibung Schattenwurf Abschaltssystem 6.8 Schallimmissionsprognose inkl. Anhang 6.8.1 Anlage A zu Schallimmissionsprognose 6.8.2 Anlage B zu Schallimmissionsprognose 6.8.3 Begleitschreiben Schall- und Schattenprognose

	6.9. Schattenwurfanalyse inkl. Anhang – Rev2 6.9.1. Anhang 1 Schattenwurfanalyse 6.9.2. Anhang 2 Schattenwurfanalyse 6.9.3. Begleitschreiben für Schall und Schattenprognose
7	Angaben zur Störfallverordnung 7.1 Formular 8 „Angaben zur Störfallverordnung nach 12. BImSchV“ 7.2 Interne Einschätzung zur Störfallverordnung
8	Abfallmengen/ -entsorgung / Abwasser 8.1. Formular 9.1 „Angaben zu den Abfällen“ 8.2. Formular 9.2 „Entsorgungsnachweis“ 8.3. Formular 9.3 „Abwasser“ 8.4. Formular 9.3A „Abwasserbehandlung“ 8.5. Angaben zum Abfall V150 V162
9	Angaben zum Arbeitsschutz 9.1. Formular 10.1 „Angaben zum Arbeitsschutz“ 9.2. Formular 10.2 „Angaben zum Arbeitsschutz“ 9.3. Formular 10.3 „Angaben zum Arbeitsschutz“ 9.4. Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan 9.5. Fallschutz Bedienungsanleitung 9.6. Service Lift Sherpa Betriebsanleitung
10	Brandschutz 10.1. Formular 11.1 „Baulicher Brandschutz“ 10.2. Formular 11.2 „Rückhaltung bei Brandereignissen“ 10.3. Allgemeine Beschreibung EnVentus Brandschutz 10.4. Brandschutzkonzept EnVentus
11	Landespflege 11.1. Formular 12.1 „Naturschutz“ 11.2. Formular 12.2 „UVP-Screening“ 11.3. Landschaftspflegerischer Begleitplan 11.3.1. Landschaftspflegerischer Begleitplan 11.4. UVP-Bericht 11.5. Gutachten zur optischen Wirkung 11.6. Artenschutzfachliche Prüfung inkl. Anhang 11.6.1. Artenschutzfachliche Prüfung 11.6.2. Prüfprotokolle Lambacher Höhe (Anhang) 11.6.3. Karten 11.7. FFH-Vorprüfung 11.8. Faunabericht 11.8.1. Faunabericht 11.8.2. Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse (RNA) 11.8.3. Rasterkarte RNA-Anhang 11.8.4. Bericht Horsterfassung 2021 11.9. Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas 11.10. Allgemeine Beschreibung VOeB Fledermausschutzsystem
12	Topografie 12.1. Topografische Karte 1:25.000 12.2. Topografische Karte 1:10.000 12.3. Topografische Karte 1:15.000 Abstände zu Siedlungen nördlicher Teil 12.3.1. Topografische Karte 1:15.000 Abstände zu Siedlungen südlicher Teil 12.4. Koordinaten der Standorte
13	Bauunterlagen 13.1. Lageplan 1:1.000 13.2. Vermesserplan 1:2.000 13.3. Deutsche Grundkarte 1:5.000 13.4. Übersichtzeichnung der Windkraftanlagen 13.4.1. Übersichtzeichnung Overview Drw V150 125m

	<ul style="list-style-type: none"> <li>13.4.2. Übersichtszeichnung Overview Drw V150 166m</li> <li>13.4.3. Übersichtszeichnung Overview Drw V150 119m</li> <li>13.4.4. Übersichtszeichnung Overview Drw V162 169m</li> <li>13.5. Nacelle Seitenansicht der Windkraftanlagen</li> <li>13.5.1. Nacelle Sideview Seitenansicht EnVentus V150</li> <li>13.5.2. Nacelle Sideview Seitenansicht EnVentus V162</li> <li>13.6. Abstandsflächenberechnungen der jeweiligen WEA</li> <li>13.7. Kranstellflächen der jeweiligen WEA</li> <li>13.8. Detailplanung in Abstimmung mit unterer Wasserbehörde</li> <li>13.9. Technische Bericht zur geomagnetischen Sondierung inkl. Anhang - Kampfmitteluntersuchung</li> <li>13.9.1. Technische Bericht zur geomagnetischen Sondierung</li> <li>13.9.2. Bericht Kampfmittelsuche Umlade</li> <li>13.9.3. Bericht Kampfmittelsuche Windpark</li> <li>13.9.4. Anhang</li> </ul>
14	<p>Standorteignung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>14.1. Typenprüfung V150 NH125 <i>(nur 1. Ausfertigung Genehmigungsbehörde)</i></li> <li>14.2. Typenprüfung V150 NH166 <i>(nur 1. Ausfertigung Genehmigungsbehörde)</i></li> <li>14.3. Typenprüfung V162 NH119 <i>(nur 1. Ausfertigung Genehmigungsbehörde)</i></li> <li>14.4. Typenprüfung V162 NH169 <i>(nur 1. Ausfertigung Genehmigungsbehörde)</i></li> <li>14.5. Maschinengutachten V150</li> <li>14.6. Maschinengutachten V162</li> <li>14.7. Gutachten zur Standorteignung</li> </ul>
15	<p>Sonstige Unterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>15.1. Nutzungsverträge</li> <li>15.1.1. Grundbuchauszüge</li> <li>15.2. Mindestanforderung an Zuwegung und Kranstellflächen</li> <li>15.2.1. Mindestanforderung an Zuwegung und Kranstellflächen von Hersteller</li> <li>15.2.2. Darstellung der Erschließung bis zur nächsten öffentlichen Straße</li> <li>15.2.3. Übersicht Konzept der verkehrlichen Erschließung</li> <li>15.2.4. Baubeschreibung und Verkehrsauslastung Windpark Lambacher Höh (LBM)</li> <li>15.2.5. Streckenstudie - Windpark Lambacher Höh V162-6.0MW CHT über A60-AS Bitburg</li> <li>15.2.6. Lageplan A60 auf B51</li> <li>15.2.7. Lageplan B51 auf B257</li> <li>15.2.8. Lageplan B257 auf K25</li> <li>15.2.9. Lageplan K26 Kaschenbach</li> <li>15.2.10. Lageplan K26 Einfahrt Windpark</li> <li>15.2.11. Lageplan Kreuzung L2</li> <li>15.2.12. Lageplan Badenborner Hof K22</li> <li>15.2.13. Abstand Anlage zur Kreistraße K22 - LBM</li> <li>15.3. Tages- und Nachtkennzeichnung</li> <li>15.3.1. Notbeleuchtung an WEA</li> <li>15.3.2. Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer</li> <li>15.4. Vestas Erdungssystem</li> <li>15.5. Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennung</li> <li>15.5.1. Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennung</li> <li>15.5.2. Stellungnahme zur Option Eiserkennungssystem</li> <li>15.5.3. Gutachten Integration Bladecontrol Ice Detector</li> <li>15.6. Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit</li> <li>15.7. Kosten V150 NH 125m</li> <li>15.7.1. Herstellkosten V150 NH125</li> <li>15.7.2. Rohbaukosten V150 NH125</li> <li>15.7.3. Rückbaukosten V150 NH125</li> <li>15.8. Kosten V150 NH 166m</li> <li>15.8.1. Herstellkosten V150 NH166</li> </ul>

- |   |
|---|
| 15.8.2. Rohbaukosten V150 NH166   |
| 15.8.3. Rückbaukosten V150 NH166  |
| 15.9. Kosten V162 NH 119m   |
| 15.9.1. Herstellkosten V162 NH119   |
| 15.9.2. Rohbaukosten V162 NH119   |
| 15.9.3. Rückbaukosten V162 NH119  |
| 15.10. Kosten V162 NH 169m  |
| 15.10.1. Herstellkosten V162 NH169  |
| 15.10.2. Rohbaukosten V162 NH169  |
| 15.10.3. Rückbaukosten V162 NH169   |
| 15.11. Rückbauverpflichtung   |
| 15.12. Vorläufige Herstellererklärung zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten |
| 15.13. Hersteller Bestätigung Rückbaukosten ohne Recycling                      |

Antragsteller:	Windpark Lambacher Höh GmbH, Unter den Linden 21, 10117 Berlin
Antragsgegenstand:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Errichtung und Betrieb von 8 Windkraftanlagen des Typs Vestas V150 und V162, Nennleistung jeweils 6 MW
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Eßlingen, Flur 1, Flurstücke Nr. 2, 3, 4, 69, Flur 4, Flurstücke 21/2, 22, 50/6, 50/7, 50/8, 53, 54/4, 54/5 Meckel, Flur 10, Flurstücke Nr. 82, 83, 84, 85, 106, 107, 108, 109, 110, 117 Niederstedem, Flur 10, Flurstücke Nr. 4/1, 4/4, 15/1, 22, 33/3, 34/14, 35/14, Flur 11, Flurstücke Nr. 19/1, 8/1 Oberstedem, Flur 8, Flurstücke Nr. 1, 18/1, 2/1, 2/2 Wolsfeld, Flur 10, Flurstücke Nr. 14/1, 14/2, 15, 20, 21, 22, 38

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier  
Deworastraße 8, 54290 Trier

LBM Gerolstein, Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein - (Ihr Az.: 2025-IV 40)

LBM Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr Hahn, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen  
(Ihr Az.: VIII-4.12.9.3.3.144/22)

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3,  
Fontainengraben 200, 53123 Bonn - (Ihr Az.: 45-60-00/IV-336-22-BIA-a)

Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz  
Forstamt Bitburg, Kleiststraße 5, 54634 Bitburg

Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land, Hubert-Prim-Straße 7, 54634 Bitburg

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz,

- GDKE RLP, Landesdenkmalpflege, Erthaler Hof, Schillerstr. 44, 55116 Mainz
- Direktion Landesarchäologie beim Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier
- Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz

Amt 04 – Untere Denkmalschutzbehörde

Amt 06 – Bauen und Umwelt

- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Wasserbehörde
- Brandschutzdienststelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beigefügte Kopie unseres Genehmigungsbescheides übersenden wir mit der Bitte um Überwachung hinsichtlich der von Ihnen zu vertretenden öffentlichen Belange.

Für die SGD Nord ReGA Trier ist eine Ausfertigung der Genehmigungsunterlagen beigefügt (7 Ordner).

Wir bitten um Mitteilung, wenn Sie im Rahmen Ihrer Überwachung feststellen, dass Nebenbestimmungen nicht beachtet bzw. erfüllt werden oder die Anlage abweichend von den genehmigten Antragsunterlagen errichtet oder betrieben wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

Volker Berg

Windpark Lambacher Höh GmbH, Unter den Linden 21, 10117 Berlin

Kreisverwaltung des Eifelkreises  
Bitburg-Prüm  
Amt 06  
Trierer Straße 1  
54634 Bitburg

**Anzeige Baubeginn**

Aktenzeichen:  
06U210361-10

Vorhaben:  
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;  
Errichtung und Betrieb von 8 Windkraftanlagen des Typs Vestas V150 und V162,  
Nennleistung jeweils 6 MW

Gemarkung, Flur, Flurstücke:  
Gemarkung Eßlingen, Flur 1, Flurstücke Nr. 2, 3, 4, 69,  
Flur 4, Flurstücke 21/2, 22, 50/6, 50/7, 50/8, 53, 54/4, 54/5  
Gemarkung Meckel, Flur 10, Flurstücke Nr. 82, 83, 84, 85, 106, 107, 108, 109, 110, 117,  
Gemarkung Niederstedem, Flur 10, Flurstücke Nr. 4/1, 4/4, 15/1, 22, 33/3, 34/14, 35/14,  
Flur 11, Flurstücke Nr. 19/1, 8/1  
Gemarkung Oberstedem, Flur 8, Flurstücke Nr. 1, 18/1, 2/1, 2/2  
Gemarkung Wolsfeld, Flur 10, Flurstücke Nr. 14/1, 14/2, 15, 20, 21, 22, 38

Mit den Arbeiten zur Errichtung der oben genannten Anlage wird am \_\_\_\_\_ be-  
gonnen.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Bauherr (Unterschrift)

**Wichtig: Diese Anzeige ist spätestens 1 Woche vor Baubeginn vorzulegen!**

Windpark Lambacher Höh GmbH, Unter den Linden 21, 10117 Berlin

Kreisverwaltung des Eifelkreises  
Bitburg-Prüm  
Amt 06  
Trierer Straße 1

54634 Bitburg

**Anzeige Inbetriebnahme**

Aktenzeichen:  
06U210361-10

Vorhaben:  
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;  
Errichtung und Betrieb von 8 Windkraftanlagen des Typs Vestas V150 und V162,  
Nennleistung jeweils 6 MW

Gemarkung, Flur, Flurstücke:  
Gemarkung Eßlingen, Flur 1, Flurstücke Nr. 2, 3, 4, 69,  
Flur 4, Flurstücke 21/2, 22, 50/6, 50/7, 50/8, 53, 54/4, 54/5  
Gemarkung Meckel, Flur 10, Flurstücke Nr. 82, 83, 84, 85, 106, 107, 108, 109, 110, 117,  
Gemarkung Niederstedem, Flur 10, Flurstücke Nr. 4/1, 4/4, 15/1, 22, 33/3, 34/14, 35/14,  
Flur 11, Flurstücke Nr. 19/1, 8/1  
Gemarkung Oberstedem, Flur 8, Flurstücke Nr. 1, 18/1, 2/1, 2/2  
Gemarkung Wolsfeld, Flur 10, Flurstücke Nr. 14/1, 14/2, 15, 20, 21, 22, 38

Die oben genannte Anlage wird in Betrieb genommen am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Bauherr (Unterschrift)

**Wichtig: Diese Anzeige ist spätestens 1 Woche vor Inbetriebnahme vorzulegen!**



EIFELKREIS  
**BITBURG-PRÜM**

DIE KREISVERWALTUNG

Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm · Postf. 13 65 · D-54623 Bitburg

Trierer Straße 1 · 54634 Bitburg/Eifel  
Telefon: 06561 15-0  
Telefax: 06561 15-1000  
E-Mail: info@bitburg-pruem.de  
www.bitburg-pruem.de

Windpark Lambacher Höh GmbH  
Unter den Linden 21  
10117 Berlin

Aktenzeichen  
06U210361-10

Auskunft erteilt / E-Mail  
Volker Berg  
berg.volker@bitburg-pruem.de

Durchwahl  
15 3110

Zimmer  
B 311

Bitburg, 25.06.2025

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;  
Errichtung und Betrieb von 8 Windkraftanlagen des Typs Vestas V150 und V162,  
Nennleistung jeweils 6 MW**

**Gemarkung, Flur, Flurstück:**

- Gemarkung Eßlingen, Flur 1, Flurstücke Nr. 2, 3, 4, 69, Flur 4, Flurstücke 21/2, 22, 50/6, 50/7, 50/8, 53, 54/4, 54/5
- Gemarkung Meckel, Flur 10, Flurstücke Nr. 82, 83, 84, 85, 106, 107, 108, 109, 110, 117,
- Gemarkung Niederstedem, Flur 10, Flurstücke Nr. 4/1, 4/4, 15/1, 22, 33/3, 34/14, 35/14, Flur 11, Flurstücke Nr. 19/1, 8/1
- Gemarkung Oberstedem, Flur 8, Flurstücke Nr. 1, 18/1, 2/1, 2/2
- Gemarkung Wolsfeld, Flur 10, Flurstücke Nr. 14/1, 14/2, 15, 20, 21, 22, 38

Ihr Antrag vom 08.12.2021

**Immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 25.06.2025**

\*\*\*\*\*

Entwurfsverfasser:

\_\_\_\_\_  
(Name, Anschrift, Telefon)

Bauunternehmer:

\_\_\_\_\_  
(Name, Anschrift, Telefon)

\*\*\*\*\*

Gemäß § 53 Abs. 3 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) ist bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Vorhaben an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers, und der am Rohbau beteiligten Unternehmer enthalten muss, dauerhaft und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar anzubringen. Die Eintragungen sind vom Bauherrn in Druckschrift zu vervollständigen.